



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 318.014/3-II.1/2001

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 WIEN

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
(01) 52 1 52-0*

Telefax
(01) 52 1 52/2727

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

234/ME

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrats den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 samt Erläuterungen und Gegenüberstellung in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

27. August 2001

ersucht.

12. Juli 2001
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Christian MANQUET

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Kofous

Beilagen: 25



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

318.014/3-II.1/2001

Entwurf

eines

Bundesgesetzes,
mit dem das Strafgesetzbuch,
die Strafprozeßordnung 1975,
das Strafvollzugsgesetz,
das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz,
das Militärstrafgesetz,
das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990,
das Mediengesetz,
das Bewährungshilfegesetz,
das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz und
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden
(Strafrechtsänderungsgesetz 2001)

TEXT

ERLÄUTERUNGEN

GEGENÜBERSTELLUNG

Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch,
die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz,
das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, das
Militärstrafgesetz, das Geschworenen-
und Schöffengesetz 1990, das Mediengesetz, das Bewährungshilfegesetz, das
Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz und das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert
werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2001)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel I Änderungen des Strafgesetzbuches**
- Artikel II Änderungen der Strafprozeßordnung 1975**
- Artikel III Änderungen des Strafvollzugsgesetzes**
- Artikel IV Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz**
- Artikel V Änderungen des Militärstrafgesetzes**
- Artikel VI Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990**
- Artikel VII Änderungen des Mediengesetzes**
- Artikel VIII Änderungen des Bewährungshilfegesetzes**
- Artikel IX Änderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes**
- Artikel X Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**
- Artikel XI In-Kraft-Treten**
- Artikel XII Übergangsbestimmung**

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. X (derzeit Nr. 19/2001), wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 2 Satz 2 werden der Betrag von "30 S" durch den Betrag von "3 Euro" und der Betrag von "4 500 S" durch den Betrag von "450 Euro" ersetzt.

2. Im § 20a Abs. 2 Z 1 wird der Betrag von "300 000 S" durch den Betrag von "20 000 Euro" ersetzt.

3. § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Mit der Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe ist bei einem Beamten der Verlust des Amtes verbunden, wenn

- 1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,*
- 2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder*
- 3. die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) erfolgt ist."*

4. Dem § 90 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) In eine Verstümmelung oder in eine sonstige Verletzung der [weiblichen] Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens [der Frau] herbeizuführen, kann nicht eingewilligt werden[, es sei denn, es handelt sich um eine genitalverändernde Operation zum Zwecke der Geschlechtsumwandlung, die von einem Arzt an einer Person vorgenommen wird, die bereits das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat]."

5. Im § 126 Abs. 1 Z 7 wird der Betrag von "25 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" ersetzt.

6. Im § 126 Abs. 2 wird der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.

7. Im § 126a Abs. 3 werden der Betrag von "25 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" und der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.

8. § 128 hat zu lauten:

"§ 128. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht

1. während einer Feuersbrunst, einer Überschwemmung oder einer allgemeinen oder doch dem Bestohlenen zugestoßenen Bedrängnis oder unter Ausnützung eines Zustands des Bestohlenen, der ihn hilflos macht,
2. in einem der Religionsübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist,
3. an einer Sache von allgemein anerkanntem wissenschaftlichem, volkskundlichem, künstlerischem oder geschichtlichem Wert, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung oder sonst an einem solchen Ort oder in einem öffentlichen Gebäude befindet,

3a. indem er ein Behältnis aufbricht oder mit einem der in § 129 Z 1 genannten Mittel öffnet,

3b. indem er sonst eine Sperrvorrichtung aufbricht oder mit einem der in § 129 Z 1 genannten Mittel öffnet oder

4. an einer Sache, deren Wert 3 000 Euro übersteigt.

(2) Wer eine Sache stiehlt, deren Wert 100 000 Euro übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen."

9. § 129 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Z 1 wird der Beistrich durch das Wort "oder" ersetzt;
- b) die Z 2 und 3 entfallen.

10. § 130 und seine Überschrift haben zu lauten:

"Bandendiebstahl"

§ 130. Wer einen Diebstahl als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Bandenmitglieds begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen."

11. Im § 132 Abs. 2 werden der Betrag von "25 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" und der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.

12. Im § 133 Abs. 2 werden der Betrag von "25 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" und der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.

13. Im § 134 Abs. 3 werden der Betrag von "25 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" und der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.

14. Im § 135 Abs. 2 werden der Betrag von "25 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" und der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.

15. Im § 136 Abs. 3 werden der Betrag von "25 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" und der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.

16. § 138 hat zu lauten:

"§ 138. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat

1. an Wild, an Fischen oder an anderen dem fremden Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Sachen in einem 3 000 Euro übersteigenden Wert,
2. in der Schonzeit oder unter Anwendung von Eisen, von Giftködern, einer elektrischen Fanganlage, eines Sprengstoffs, in einer den Wild- oder Fischbestand gefährdenden Weise oder an Wild unter Anwendung von Schlingen oder
3. in Begleitung eines Beteiligten (§ 12) begeht und dabei entweder selbst eine Schusswaffe bei sich führt oder weiß, dass der Beteiligte eine Schusswaffe bei sich führt."

17. § 145 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Erpressung gegen dieselbe Person längere Zeit hindurch fortsetzt."

18. Im § 147 Abs. 2 wird der Betrag von "25 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" ersetzt.

19. Im § 147 Abs. 3 wird der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.

20. § 148 entfällt.

21. § 148a Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Wer durch die Tat einen 3 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer durch die Tat einen

100 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen."

22. § 150 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wer einen Betrug mit nur geringem Schaden aus Not begeht, ist, wenn es sich nicht um einen Fall des § 147 handelt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen."

23. § 151 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Versicherungsleistung zu verschaffen,

1. eine gegen Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache zerstört, beschädigt oder beiseite schafft oder
2. sich oder einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder verletzen oder schädigen lässt,

ist, wenn die Tat nicht nach den §§ 146 und 147 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."

24. Im § 153 Abs. 2 werden der Betrag von "25 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" und der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.

25. Im § 153b Abs. 3 wird der Betrag von "25 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" ersetzt.

26. Im § 153b Abs. 4 wird der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.

27. Im § 156 Abs. 2 wird der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.

28. Im § 159 Abs. 4 Z 1 werden die Worte "10 Millionen Schilling" durch den Betrag von "750 000 Euro" ersetzt.

29. Im § 159 Abs. 4 Z 2 werden die Worte "10 Millionen Schilling" durch den Betrag von "750 000 Euro" ersetzt.

30. Im § 162 Abs. 2 wird der Betrag von "25 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" ersetzt.

31. § 164 hat zu lauten:

"**§ 164.** (1) Wer den Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, die dieser durch sie erlangt hat, zu verheimlichen oder zu verwerten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine solche Sache kauft, sonst an sich bringt oder einem Dritten verschafft.

(3) Wer eine Sache im Wert von mehr als 3 000 Euro verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Wer eine Sache im Wert von mehr als 100 000 Euro verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Hehler zu bestrafen, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung, durch die die Sache erlangt worden ist, mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, die fünf Jahre erreicht oder übersteigt, und der Hehler die Umstände kennt, die diese Strafdrohung begründen."

32. Im § 165 Abs. 3 wird der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.

33. Nach dem § 167 wird folgender § 167a eingefügt:

"Gewerbsmäßige Begehung

§ 167a. Hat der Täter einen Diebstahl, einen Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht, einen Betrug, einen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch oder eine Hehlerei gewerbsmäßig begangen, so kann das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten."

34. Im § 180 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.

35. Im § 233 Abs. 2 wird der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.

36. Im § 234 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.

37. Im § 278a Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.

38. Im § 302 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.

39. Im § 304 Abs. 3 wird der Betrag von "25 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" ersetzt.

Artikel II
Änderungen der Strafprozeßordnung 1975

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. X (derzeit 138/2000), wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

"2. in der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter, wenn für die Tat, außer in den Fällen der §§ 129 Z 1 und 164 Abs. 4 StGB, eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist,".

2. Im § 108 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "zehntausend Schilling" durch den Betrag von "1 000 Euro" ersetzt.

3. Im § 119 Abs. 2 werden die Worte "zehntausend Schilling" durch den Betrag von "1 000 Euro" ersetzt.

4. Im § 143 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "zehntausend Schilling" durch den Betrag von "1 000 Euro" ersetzt.

5. Im § 159 Satz 1 werden die Worte "zehntausend Schilling" durch den Betrag von "1 000 Euro" ersetzt.

6. Im § 160 Satz 1 werden die Worte "zehntausend Schilling" durch den Betrag von "1 000 Euro" ersetzt.

7. Im § 233 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte "zehntausend Schilling" durch den Betrag von "1 000 Euro" ersetzt.

8. Im § 235 Satz 2 werden die Worte "zehntausend Schilling" durch den Betrag von "1 000 Euro" ersetzt.

9. Im § 236 Abs. 1 werden die Worte "zehntausend Schilling" durch den Betrag von "1 000 Euro" ersetzt.

10. Im § 242 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "zehntausend Schilling" durch den Betrag von "1 000 Euro" ersetzt.

11. § 260 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Wird der Angeklagte wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Taten

1. zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, so ist im Anschluss an den Strafausspruch festzustellen, ob auf eine oder mehrere vorsätzlich begangene strafbare Handlungen eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe entfällt, oder

2. zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist im Anschluss an den Strafausspruch festzustellen, ob auf eine oder mehrere vorsätzlich begangene strafbare Handlungen eine nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten entfällt."

12. Im § 326 Satz 3 werden die Worte "zehntausend Schilling" durch den Betrag von "1 000 Euro" ersetzt.

13. Im § 376 Abs. 2 entfallen die Wortfolge "deren Wert 5 000 S nicht erreicht und" sowie die Wortfolge "aus anderen Gründen".

14. § 381 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 haben zu lauten:

aa) die Z 2:

"2. die Gebühren der Sachverständigen;"

ab) die Z 4:

"4. die Kosten der Beförderung und Bewachung des Beschuldigten im Zusammenhang mit seiner Überstellung aus einem anderen Staat sowie die Kosten aus dem Ausland geladener Zeugen;"

ac) die Z 5:

"5. die durch die Beschlagnahme von Sachen verursachten Kosten;"

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

ba) In der Z 1 wird der Betrag von "60 000 S" durch den Betrag von "4 400 Euro" ersetzt.

bb) In der Z 2 wird der Betrag von "30 000 S" durch den Betrag von "2 200 Euro" ersetzt.

bc) In der Z 3 wird der Betrag von "12 000 S" durch den Betrag von "1 100 Euro" ersetzt.

bd) In der Z 4 wird der Betrag von "6 000 S" durch den Betrag von "450 Euro" ersetzt.

15. Im § 388 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von "2 000 S" durch den Betrag von "150 Euro" ersetzt.

16. Im § 393 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag von "2 500 S" durch den Betrag von "200 Euro" ersetzt.

17. § 393a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Z 1 wird der Betrag von "60 000 S" durch den Betrag von "4 400 Euro" ersetzt.

b) In der Z 2 wird der Betrag von "30 000 S" durch den Betrag von "2 200 Euro" ersetzt.

c) In der Z 3 wird der Betrag von "15 000 S" durch den Betrag von "1 100 Euro" ersetzt.

d) In der Z 4 wird der Betrag von "5 000 S" durch den Betrag von "450 Euro" ersetzt.

18. Im § 408 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag von "30 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" ersetzt.

19. Im § 445a Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von "10 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" ersetzt.

Artikel III Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. X (derzeit Nr. 138/2000), wird wie folgt geändert:

1. Im § 32a Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag von "30 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" ersetzt.

2. Im § 52 Abs. 1 lit. a wird der Betrag von "54,80 S" durch den Betrag von "3,98 Euro" ersetzt.

3. Im § 52 Abs. 1 lit. b wird der Betrag von "61,60 S" durch den Betrag von "4,48 Euro" ersetzt.

4. Im § 52 Abs. 1 lit. c wird der Betrag von "68,50 S" durch den Betrag von "4,98 Euro" ersetzt.

5. Im § 52 Abs. 1 lit. d wird der Betrag von "75,30 S" durch den Betrag von "5,47 Euro" ersetzt.

6. Im § 52 Abs. 1 lit. e wird der Betrag von "82,20 S" durch den Betrag von "5,97 Euro" ersetzt.

7. § 52 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Erhöht sich nach dem 1. Jänner 2001 bis zum 1. März eines Kalenderjahres der von der Statistik Österreich errechnete Tariflohnindex gegenüber dem Stand zum 1. März 2000 in einem Ausmaß, dass eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 1 lit. a genannten Betrages 4 Cent beträgt, so hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr die im Abs. 1 genannten Beträge entsprechend zu erhöhen."

8. Im § 54a Abs. 2 wird der Betrag von "10 000 S" durch den Betrag von "800 Euro" ersetzt.

9. Im § 113 wird der Betrag von "2 000 S" durch den Betrag von "160 Euro" ersetzt.

Artikel IV

Änderungen des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, BGBl.Nr. 145/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. X (derzeit Nr. 763/1996), wird wie folgt geändert:

Im Artikel VII wird der Betrag von "10 000 S" durch den Betrag von "1 000 Euro" ersetzt.

**Artikel V
Änderungen des Militärstrafgesetzes**

Das Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. X (*derzeit I Nr. 86/2000*) wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 2 Z 4 wird der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "100 000 Euro" ersetzt.*

- 2. Im § 32 wird der Betrag von "25 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" ersetzt.*

**Artikel VI
Änderungen des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990**

Das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl. Nr. 256/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. X (*derzeit 505/1994*) wird wie folgt geändert:

Im § 16 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von "10 000 S" durch den Betrag von "1 000 Euro" ersetzt.

**Artikel VII
Änderungen des Mediengesetzes**

Das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. X (*derzeit Nr. 75/2000*), wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 Satz 3 werden der Betrag von "200 000 S" durch den Betrag von "20 000 Euro" und der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "45 000 Euro" ersetzt.

2. Im § 7 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag von "200 000 S" durch den Betrag von "20 000 Euro" ersetzt.

3. Im § 7a Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag von "200 000 S" durch den Betrag von "20 000 Euro" ersetzt.

4. Im § 7b Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag von "200 000 S" durch den Betrag von "20 000 Euro" ersetzt.

5. Im § 7c Abs. 1 Satz 2 werden der Betrag von "500 000 S" durch den Betrag von "45 000 Euro" und die Worte "eine Million Schilling" durch den Betrag von "80 000 Euro" ersetzt.

6. Im § 18 Abs. 3 Satz 2 werden der Betrag von "10 000 S" durch den Betrag von "1 000 Euro" und der Betrag von "50 000 S" durch den Betrag von "4 500 Euro" ersetzt.

7. Im § 20 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag von "10 000 S" durch den Betrag von "1 000 Euro" ersetzt.

Artikel VIII Änderungen des Bewährungshilfegesetzes

Das Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. X (derzeit 55/1999), wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 4 Satz 2 wird der Betrag von "300 S" durch den Betrag von "52 Euro" ersetzt.

2. § 12 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Erhöht sich nach dem 1. Jänner 2002 bis zum 1. März eines Kalenderjahres der von der Statistik Österreich errechnete Tariflohnindex gegenüber dem Stand zum 1. März 2001 in einem Ausmaß, dass eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 4 genannten Betrages einen wiederum durch 2 Euro teilbaren Betrag ergibt oder übersteigt, so hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr den im Abs. 4 genannten Betrag auf diesen durch 2 Euro teilbaren Betrag zu erhöhen."

Artikel IX

Änderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes

Das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX (derzeit 917/1993), wird wie folgt geändert:

Im § 25 wird der Betrag von "25 000 S" durch den Betrag von "3 000 Euro" ersetzt.

Artikel X

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 , zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX (derzeit 37/2001), wird wie folgt geändert:

1. § 114 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Ein Dienstgeber, der Beiträge eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung einbehalten oder von ihm übernommen und dem berechtigten Versicherungsträger vorenthalten hat, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu

einem Jahr zu bestrafen; neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verhängt werden."

2. In § 114 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

"(5) Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz."

Artikel XI
In-Kraft-Treten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel XII
Übergangsbestimmung

Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.

Vorblatt

Problem

Der Entwurf hat mehrere Schwerpunkte. Erstens sollen in strafrechtlichen Regelungen enthaltene, ziffernmäßig bestimmte Geldbeträge den geänderten Verhältnissen sowie der eingetretenen Geldwertentwicklung angepasst, der Praxis aber zugleich auch ein neues und praktikables System von möglichst runden Beträgen an die Hand gegeben werden. Zweitens sollen die materiellen Voraussetzungen für den Amtsverlust verschärft werden, um der erhöhten Verantwortung öffentlich Bediensteter gegenüber der Bevölkerung und ihrem Dienstgeber besser gerecht zu werden. Durch eine Klarstellung im StGB soll - einer Entschließung des Nationalrats Rechnung tragend - die Zulässigkeit einer Einwilligung in die Verstümmelung weiblicher Genitalien ausdrücklich ausgeschlossen werden. Änderungen im Bereich des Diebstahls und ein neues Modell zur Gewerbsmäßigkeit bei Vermögensdelikten sollen in einer Enquete-Kommission des Nationalrates von namhaften Strafrechtsexperten vorgetragener Kritik am geltenden Recht Rechnung tragen. Durch die Herabsetzung der Strafdrohung in § 114 ASVG wird die Tendenz der Reform des § 159 StGB aus dem Vorjahr fortgesetzt.

Ziele und Inhalt

A. Neufestsetzung von Geldbeträgen:

1. Anhebung der für die Qualifikation von Vermögensdelikten festgesetzten Wertgrenzen sowie Umstellung auf Euro.
2. Inflationsanpassung bei Geld- und Ordnungsstrafen, Kosten sowie Entschädigungsbeträgen und deren Umstellung auf Euro.
3. Sonstige Anpassungen etc. im Bereich der StPO (§§ 376 Abs. 2, 381 Abs. 1 und 3, 393a Abs. 1, 408, 445a).
4. Umstellung von Beträgen für Vergütungen im Bereich des Strafvollzuges und der Bewährungshilfe auf Euro.

5. Anpassung von Wertsicherungsklauseln an den Euro.

B. Amtsverlust:

1. Neben der bisherigen Voraussetzung der Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden (auch zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe auch Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen unbedingten Freiheitsstrafe (jeweils wegen einer Vorsatztat) sowie
2. Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 StGB unabhängig von der Höhe der verhängten (Freiheits)Strafe als den Amtsverlust ex lege nach sich ziehende Ereignisse (§ 27 Abs. 1 Z 2 und 3 StGB).

C. Genitalverstümmelung

Ausdrückliche Klarstellung, dass in weithin unter dem Begriff "[weibliche] Genitalverstümmelung" zusammengefasste (Verletzungs-)Praktiken nicht eingewilligt werden kann.

D. Änderungen im Bereich der Vermögensdelikte

1. Ausgliederung der bisherigen Z 2 und 3 aus § 129 StGB (Diebstahl durch Einbruch) in den Tatbestand des § 128 StGB (Schwerer Diebstahl),
2. Entfall der Gewerbsmäßigkeit als strafsatzerhöhende Qualifikation bei Vermögensdelikten,
3. Einfügung eines neuen § 167a StGB mit einer fakultativ anzuwendenden Strafbemessungsvorschrift für jene Vermögensdelikte, bei welchen derzeit bei gewerbsmäßiger Begehung eine gegenüber der Grundstrafdrohung strengere Strafe vorgesehen ist.

E. § 114 ASVG

Herabsetzung der Strafdrohung auf bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe.

Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten

Den auf Grund der Änderungen in den §§ 12 und 20a StGB sowie § 381 StPO tendenziell zu erwartenden Mehreinnahmen in nicht bezifferbarer, insgesamt jedoch sehr begrenzter Höhe stehen geringfügige Mehrkosten durch eine leichte Anhebung des maximalen Verteidigungskostenbeitrags bei Freispruch durch ein Bezirksgericht (§ 393a Abs. 1 Z 4 StPO) gegenüber, welche die zu erwartenden Mehreinnahmen jedenfalls nicht übersteigen werden.

Die (zum Teil über die Geldwertentwicklung hinausgehende) Neufestsetzung der Wertqualifikationen bei den Vermögensdelikten, der Verzicht auf eine strikte Obergrenze für die Aufnahme bedenklichen Gutes in ein Sammeldorf (§ 376 StPO) sowie die Neuregelung der Gewerbsmäßigkeit im Bereich der Vermögensdelikte sind mit geringfügig gerichtsentlastenden Auswirkungen verbunden.

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Umstellung von Schillingbeträgen auf Eurobeträge, werden im Ergebnis zu keinen nennenswerten Auswirkungen im Kostenbereich führen, zumal bei den jeweils vorgenommenen Anpassungen an die Geldwertentwicklung Einnahmen- und Ausgabenanpassungen einander gegenüberstehen, deren Auswirkungen insgesamt annähernd Kostenneutralität erwarten lassen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandard

Keine.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Gemäß der Entscheidung des Rates 98/415/EG über die Anhörung der Europäischen Zentralbank zu Entwürfen für Rechtsvorschriften, ABl. Nr. L 189 vom 3.7.1998, S. 42, ist das Vorhaben vor der Einbringung in den Ministerrat der Europäischen Zentralbank mitzuteilen.

Konformität mit EU-Recht

Ist gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeines

1. In dem Strafrechtsbereich zuzuordnenden gesetzlichen Regelungen finden sich regelmäßig **Wertqualifikationen, Höchstgrenzen für Ordnungsstrafen, Kostenbestimmungen** und sonstige **ziffernmäßig bestimmte Geldbeträge**. Es scheint angebracht, diese Beträge in gewissen Zeitabständen den geänderten Verhältnissen und insbesondere der eingetretenen Geldwertentwicklung anzupassen. Für den größten Teil des Strafrechts ist dies zuletzt mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605/1987, geschehen.
2. Mit 1.1.2002 wird überdies der Euro den Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel ablösen. Gemäß Artikel 14 der Verordnung nach Art. 109 I (4) EG-V wären auch in nationalen Gesetzen enthaltene Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten nach dem 31.12.2001 automatisch als solche auf die Euro-Einheit zu verstehen. Aus Gründen der Transparenz und Praktikabilität sollten jedoch bereits mit 1.1.2002 jene Gesetze, die Schilling-Beträge bzw. Schilling-Verweise enthalten, - zumal wenn sie Außenwirkung haben und die darin enthaltenen Beträge auch für die breitere Öffentlichkeit von Bedeutung sind - auf Euro-Beträge bzw. Euro-Verweise umgestellt werden.
3. Es empfiehlt sich somit, eine nach vierzehn Jahren fällige Wertgrenzennovelle mit der Umstellung auf den Euro zu verbinden, um mehrmalige Betragsänderungen im Verlauf von nur wenigen Jahren zu vermeiden und der Praxis mit einer einzigen Novelle ein neues und praktikables System von möglichst runden Beträgen an die Hand zu geben.
4. Bei den betroffenen Beträgen ist zwischen mehreren Kategorien zu unterscheiden. Wertqualifikationen, bei welchen in der Regel das Überschreiten einer gewissen Schadensgrenze mit höherer Strafdrohung belegt wird, sollten in erster Linie unter dem Gesichtspunkt von gesellschaftlichen Wertungen, insbesondere was das

Verhältnis von Vermögensdelikten zu anderen Deliktskategorien anlangt, betrachtet werden. Bei Höchstbeträgen für Geld- und Ordnungsstrafen bzw. Kosten hingegen sollte einerseits die Geldwertentwicklung berücksichtigt werden und andererseits wie bisher ein System von einprägsamen, runden Beträgen zur Verfügung stehen, innerhalb derer ein eingeräumtes Ermessen ausgeübt werden kann. Daneben gibt es im Bereich der Vergütungen auch Beträge, bei welchen - aus budgetären Gründen einerseits und zur Vermeidung von finanziellen Einbußen für den Betroffenen andererseits - keinerlei Spielraum besteht und eine genaue Umrechnung in Euro stattzufinden hat. In diesem Sinn schlägt der Entwurf für die Neufestsetzung der betroffenen Geldbeträge je nach ihrer Art unterschiedliche Lösungen vor.

5. Am 27.4.2000 wurde eine parlamentarische Enquete-Kommission (u.a.) zum Thema "Verhältnismäßigkeit der Strafdrohungen im gerichtlichen Strafrecht" eingesetzt, in deren Kontext sich Expertinnen auch zur Frage der Angemessenheit der für die Qualifikationen von Vermögensdelikten festgesetzten Wertgrenzen geäußert haben. Dabei ging die vorherrschende Meinung dahin, dass die Wertgrenzen über die Inflationsanpassung hinaus angehoben werden sollten, und zwar die 500 000 S-Grenze kräftig, die 25 000 S-Grenze nur wenig. Damit wäre für den Bereich der Schadensqualifikationen auch der mittlerweile in weiten Teilen der Gesellschaft vertretenen Meinung Rechnung getragen, dass Vermögensdelikte im Vergleich zu anderen Deliktskategorien (insb. Gewalt- und Sexualdelikten) überbewertet sind, ohne tiefgreifend in das bestehende System gestufter Strafsätze eingreifen zu müssen.

6. Der Entwurf schlägt daher vor, die Wertgrenze von 25 000 S durch 3 000 Euro und jene von 500 000 S durch 100 000 Euro zu ersetzen. Im ersten Fall würde dies einem Betrag von rund 41 000 S entsprechen. Die Steigerung des Verbraucherpreisindex seit In-Kraft-Treten des StRÄG 1987 (1.3.1988) bis etwa Jänner 2001 beträgt 35, 8%, weshalb die Anhebung bis zur Schwelle von 34 000 S (2.500 Euro) jedenfalls als reine Inflationsanpassung zu sehen wäre. Im zweiten Fall bewirkt die Anhebung etwa eine Verdoppelung der bisher vorgesehenen Schwelle nach Inflationsanpassung.

7. Bei den oben (Punkt 4.) in der zweiten Kategorie genannten Beträgen wird gleichfalls vorgeschlagen, zur Umstellung auf den Euro nicht vom derzeit festgesetzten Schilling-Betrag auszugehen, sondern den nach Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Geldentwertung ermittelten Wert heranzuziehen. Um eine leichtere Handhabung und Einprägung durch den Rechtsanwender zu ermöglichen, wird von einer bloßen Umrechnung (technische Anpassung) dieses Wertes Abstand genommen. Vielmehr erscheint eine Neufestsetzung von in Euro (Cent) ausgedrückten Beträgen ("Glättung") zweckmäßig, wobei der Heranziehung des dem nach der einfachen Umrechnung ermittelten Betrages am nächsten liegenden runden Betrages der Vorzug gegeben wird.

8. Für die dritte Kategorie (Punkt 4.) sieht der Entwurf eine einfache Umrechnung (technische Anpassung) nach den geltenden Umrechnungsregeln vor. Demnach wird der Schilling-Betrag durch den Umrechnungskurs (13,7603) dividiert und eine Abrundung vorgenommen, wenn die dritte Stelle hinter dem Komma eine Zahl geringer als 5 ergibt, eine Aufrundung, wenn sie ein Zahl höher als 5 ergibt bzw. exakt diesem Wert entspricht.

9. Einen weiteren Schwerpunkt bildet eine Verschärfung der materiellen Voraussetzungen für den **Amtsverlust** von Beamten nach § 27 StGB; dies in Umsetzung eines am 20. 3. 2001 beschlossenen gemeinsamen Ministerratsvortrags der Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport und des Bundesministers für Justiz. Nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 27 Abs. 1 StGB soll neben der bisherigen Grenze der Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden (auch zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe als den Amtsverlust ex lege nach sich ziehendes Ereignis in Z 1 mit Z 2 eine weitere (niedrigere) Schwelle bei Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen unbedingten Freiheitsstrafe (jeweils wegen einer Vorsatztat) eingezogen werden. § 27 Abs. 1 Z 3 neu StGB sieht darüber hinaus vor, dass in Zukunft auch eine Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) unabhängig von der Höhe der verhängten (Freiheits)Strafe einen Amtsverlust nach sich zieht. Durch die automatische Beendigung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse auch in solchen Fällen soll im Speziellen der Gefahr begegnet werden, dass einem Beamten bei Weiterbeschäftigung in

durch besondere Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichneten Bereichen (zB Schulen, Erziehungsheime, Sicherheitsbehörden, Krankenanstalten) weitere Gelegenheit zur Begehung von Sexualdelikten unter Ausnützung seiner Autoritätsstellung geboten würde.

10. In einer von allen vier Parlamentsparteien getragenen Entschließung des NR vom 5. Dezember 2000¹ wurde der Justizminister aufgefordert, bei den Strafverfolgungsbehörden darauf hinzuwirken, dass Fälle der **Genitalverstümmelung** in Österreich konsequent verfolgt werden, und ferner ersucht, dieses Problem einer ausdrücklichen Regelung im Strafrecht zuzuführen. Mit einer Ergänzung in § 90 StGB soll nun klargestellt werden, dass in derartige Körperverletzungen nicht eingewilligt werden kann.

11. Im Rahmen der bereits erwähnten parlamentarischen Enquete-Kommission zum Thema "Verhältnismäßigkeit der Strafdrohungen im gerichtlichen Strafrecht" sprachen sich mehrere Experten dafür aus, den Tatbestand des § 129 StGB (**Diebstahl durch Einbruch** oder mit Waffen) in Richtung einer Einschränkung der Tatbestandsumschreibung auf § 129 Z 1 (Einbruch in Gebäude, Transportmittel u.ä.) und Z 4 (Diebstahl mit Waffen) oder einer Differenzierung bzw. Aufspaltung zu überdenken, gleichzeitig jedoch auch minder schwere Fälle in der Gerichtshofzuständigkeit zu belassen. In diesem Sinn sieht der Entwurf eine Ausgliederung der bisherigen Z 2 (Aufbrechen eines Behältnisses) und Z 3 (Aufbrechen einer sonstigen Sperrvorrichtung) des § 129 in den Tatbestand des § 128 StGB (**Schwerer Diebstahl**) vor.

12. Ebenso wurde von den in der Enquete-Kommission angehörten Experten mehrheitlich der Standpunkt vertreten, dass es auf Grund der derzeitigen Regelung der **Gewerbsmäßigkeit** als Qualifikation für **Vermögensdelikte** in vielen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen komme. Der Entwurf schlägt ein neues Konzept für die Würdigung der gewerbsmäßigen Begehung von Vermögensdelikten im Rahmen

¹ E 49-NR/XXI.GP betreffend Verhinderung und Verfolgung von weiblicher Genitalverstümmelung in Österreich, basierend auf dem Unselbstständigen Entschließungsantrag der AbgzNR Mag. PRAMMER, BAUER, HALLER, Mag. LUNACEK und Genossen, ZI 186/UEA XXI. GP.

einer (wie die §§ 39 bzw. 313 StGB) fakultativ anzuwendenden Strafbemessungsvorschrift vor.

Angesichts des Regelungsschwerpunkts des vorliegenden Entwurfs im Bereich der Vermögensdelikte betreffen auch die im Hinblick auf die Beratungen in der Enquetekommission vorgeschlagenen Änderungen vorläufig nur diesen Bereich. Das Aufgreifen weiterer Anregungen aus den Beratungen der Kommission ist dadurch keineswegs präkludiert.

13. Durch eine Herabsetzung der Strafdrohung in **§ 114 ASVG** auf ein Jahr soll der bereits im Vorjahr erfolgten Änderung von § 159 StGB (Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen) Rechnung getragen werden. Die Zuständigkeit soll jedoch wie bei § 159 StGB beim Gerichtshof bleiben.

II. Der wesentliche Inhalt des Entwurfs lässt sich wie folgt zusammenfassen:

A. Neufestsetzung von Geldbeträgen:

1. Anhebung der für die Qualifikation von Vermögensdelikten festgesetzten Wertgrenzen sowie Umstellung auf Euro
2. Inflationsanpassung bei Geld- und Ordnungsstrafen, Kosten sowie Entschädigungsbeträgen und deren Umstellung auf Euro
3. Entfall der Wertgrenze für die Zulässigkeit der Erlassung eines Sammelediktes in § 376 Abs. 2 StPO
4. Entfall der Untergrenze von 1000 S für den Ersatz von Sachverständigengebühren, Kosten der Überstellung, Kosten von aus dem Ausland geladenen Zeugen und Beschlagnahmekosten im Rahmen der Kostenersatzpflicht (§ 381 Abs. 1 StPO)
5. Angleichung der nach Verfahrensarten gestaffelten Höchstbeträge für den Pauschalkostenbeitrag nach § 381 Abs. 3 StPO und den Verteidigungskostenbeitrag nach § 393a Abs 1 StPO
6. Inflationsanpassung beim Schwellenwert in § 408 und Anhebung des Schwellenwertes in § 445a StPO sowie Umstellung auf Euro

7. Umstellung von Beträgen für Vergütungen im Bereich des Strafvollzuges und der Bewährungshilfe auf Euro
8. Anpassung von Wertsicherungsklauseln an den Euro

B. Amtsverlust:

1. Neben der bisherigen Voraussetzung der Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden (auch zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe auch Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen unbedingten Freiheitsstrafe (jeweils wegen einer Vorsatztat) sowie
2. Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 StGB unabhängig von der Höhe der verhängten (Freiheits)Strafe als den Amtsverlust ex lege nach sich ziehende Ereignisse (§ 27 Abs. 1 Z 2 und 3 StGB)

C. Genitalverstümmelung

Ausdrückliche Klarstellung, dass in weithin unter dem Begriff "[weibliche] Genitalverstümmelung" zusammengefasste (Verletzungs-)Praktiken nicht eingewilligt werden kann

D. Änderungen im Bereich der Vermögensdelikte

1. Ausgliederung der bisherigen Z 2 und 3 aus § 129 StGB (Diebstahl durch Einbruch) in den Tatbestand des § 128 StGB (Schwerer Diebstahl),
2. Entfall der Gewerbsmäßigkeit als strafsatzerhöhende Qualifikation bei Vermögensdelikten,
3. Einfügung eines neuen § 167a StGB mit einer fakultativ anzuwendenden Strafbemessungsvorschrift für jene Vermögensdelikte, bei welchen derzeit bei gewerbsmäßiger Begehung eine gegenüber der Grundstrafdrohung strengere Strafe vorgesehen ist.

E. § 114 ASVG

Herabsetzung der Strafdrohung auf bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe

III. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die (der Geldwertentwicklung entsprechende) Anhebung des Höchstbetrages für die Bemessung eines Tagessatzes bei der Geldstrafe (§ 12 Abs. 2 StGB), die mäßige Herabsetzung des Schwellenwertes für die Abschöpfung der Bereicherung (§ 20a Abs. 2 Z 1 StGB) sowie die mäßige Erhöhung der Obergrenze für den Pauschalkostenbeitrag im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz (§ 381 Abs. 3 Z 3 StPO) lassen tendenziell Mehreinnahmen in nicht bezifferbarer, insgesamt jedoch sehr begrenzter Höhe erwarten. Dem stehen geringfügige Mehrkosten durch eine leichte Anhebung des maximalen Verteidigungskostenbeitrags bei Freispruch durch ein Bezirksgericht (§ 393a Abs. 1 Z 4 StPO) gegenüber, welche die zu erwartenden Mehreinnahmen jedenfalls nicht übersteigen werden.

Die (zum Teil über die Geldwertentwicklung hinausgehende) Neufestsetzung der Wertqualifikationen bei den Vermögensdelikten, der Verzicht auf eine strikte Obergrenze für die Aufnahme bedenklichen Gutes in ein Sammeldorf (§ 376 StPO) sowie die Neuregelung der Gewerbsmäßigkeit im Bereich der Vermögensdelikte sind mit geringfügig gerichtsentlastenden Auswirkungen verbunden.

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Umstellung von Schillingbeträgen auf Eurobeträge, werden im Ergebnis zu keinen nennenswerten Auswirkungen im Kostenbereich führen, zumal bei den jeweils vorgenommenen Anpassungen an die Geldwertentwicklung Einnahmen- und Ausgabenanpassungen einander gegenüberstehen, deren Auswirkungen insgesamt annähernd Kostenneutralität erwarten lassen.

IV. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

V. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Gemäß der Entscheidung des Rates 98/415/EG über die Anhörung der Europäischen Zentralbank zu Entwürfen für Rechtsvorschriften, ABI. Nr. L 189 vom 3.7.1998, S. 42, ist das Vorhaben vor der Einbringung in den Ministerrat der Europäischen Zentralbank mitzuteilen.

VI. Kompetenzgrundlage

Der Entwurf regelt Angelegenheiten des gerichtlichen Strafrechtswesens, das in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist (Art. 10 Abs 1 Z 6 B-VG).

VII. EU-Konformität

Das Vorhaben entspricht in allen Belangen dem Gemeinschaftsrecht, soweit dieses inhaltlich berührt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Änderungen des Strafgesetzbuches)

Zu Art. I Z 1 (§ 19 StGB)

Der bei der Bemessung einer Geldstrafe jeweils zulässige Mindest- bzw. Höchstbetrag für die Festsetzung des Tagessatzes wurde zuletzt mit dem StRÄG 1987 geändert. Es wird vorgeschlagen, der seither eingetretenen Inflation (Steigerung des Verbraucherpreisindex um ca. 35,8%) Rechnung zu tragen und die bei der Umrechnung auf Euro ermittelten Werte jeweils auf die nächste signalgebende Zahl zu glätten.

Zu Art. I Z 2 (§ 20a StGB)

1. Der Betrag für das Ausmaß der Bereicherung, bis zu welchem von der Abschöpfung der durch die Begehung einer strafbaren Handlung erlangten Vermögensvorteile (§ 20a Abs. 2 Z 1 StGB) abzusehen ist, zieht keine absolute Grenze, vielmehr ist unterhalb dieser Schwelle nur dann abzuschöpfen, wenn dies - abgesehen vom Fehlen sonstiger Ausschluss- und Absehensgründe - aus besonderen Gründen geboten ist, um der Begehung strafbarer Handlungen entgegenzuwirken.

2. Die Betragsschwelle von 300 000 S wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 762/1996, in das StGB aufgenommen. Die Steigerung des Verbraucherpreisindex seit dessen In-Kraft-Treten (1.3.1997) bis etwa Jänner 2001 beträgt 5,4%. Bei der Umrechnung ergäbe dies einen Betrag von ca. 23 000 Euro. Zur leichteren Einprägung dieser Schwelle für die Praxis wird vorgeschlagen, die Betragsuntergrenze für die Zukunft mit 20 000 Euro (ca. 275 200 S) festzusetzen. Dies bedeutet gegenüber einer reinen Inflationsanpassung (316 200 S) zwar eine Herabsetzung um ca. 41 000 S, erscheint aber in Ansehung des - durch § 20a Abs. 2 Z 1 StGB lediglich durchbrochenen - Grundsatzes, dass sich strafbare Handlungen nicht lohnen sollen, sachgerechter als etwa eine Anhebung auf 25 000 Euro (ca. 344 000 S).

Zu Art. I Z 3 (§ 27 StGB)

1. Nach der geltenden Fassung des § 27 StGB tritt bei Beamten im dienstrechtlichen Sinn mit der Verurteilung wegen einer Vorsatztat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr automatisch der Amtsverlust ein. Gemäß § 260 Abs. 2 StPO ist bei einer Verurteilung wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Taten zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe im Anschluss an den Strafausspruch im Strafurteil festzustellen, ob auf eine oder mehrere vorsätzlich begangene strafbare Handlungen (allein) eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe entfällt.

2. Die durch die geltende Rechtslage gezogene Grenze für den ex lege eintretenden Amtsverlust erscheint jedoch zu niedrig, um der erhöhten Verantwortung der öffentlich Bediensteten gegenüber der Bevölkerung, bei welcher sie einen berechtigten Vertrauensvorschuss genießen, einerseits und gegenüber ihrem

Dienstgeber andererseits in allen Fällen gerecht zu werden. Insbesondere würde eine Verurteilung wegen Vorsatztaten, auf welche das Gericht durch die Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten angemessen zu reagieren erachtet, eine automatisch eintretende Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen.

3. Nach der vorgeschlagenen Formulierung von § 27 Abs. 1 StGB soll daher neben der bisherigen Grenze der Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden (auch zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe in Z 1 mit Z 2 eine weitere (niedrigere) Schwelle im oben beschriebenen Sinn vorgesehen werden. Der automatische Amtsverlust soll also nunmehr einerseits bereits bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten ohne bedingte Strafnachsicht, andererseits jedenfalls bei Verurteilung zu einer (zum Teil oder zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr eintreten.

4. Nach § 27 Abs. 1 Ziffer 3 neu StGB soll in Zukunft auch eine Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) unabhängig von der Höhe der verhängten (Freiheits)Strafe einen Amtsverlust nach sich ziehen. Durch die automatische Beendigung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse soll in solchen Fällen der Gefahr begegnet werden, dass einem Beamten bei Weiterbeschäftigung in durch besondere Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichneten Bereichen (Schulen, Erziehungsheime, Sicherheitsbehörden, Krankenanstalten) weitere Gelegenheit zur Begehung von Sexualdelikten unter Ausnutzung seiner Autoritätsstellung geboten würde. Mit der vorgeschlagenen Formulierung werden zwar auch Beamte erfasst, die das Delikt nach § 212 Abs. 1 StGB im rein privaten Umfeld (Missbrauch eigener minderjähriger Kinder, Stiefkinder etc.) verwirklicht haben, doch bleibt dem Gericht zur Vermeidung allenfalls sachfremder oder unverhältnismäßiger Konsequenzen - etwa bei Beamten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mit Minderjährigen in Kontakt kommen (können) - die Möglichkeit der bedingten Nachsicht der Rechtsfolge des Amtsverlustes gemäß § 44 Abs. 2 StGB.

5. Da in der neueren Rechtsprechung des OGH² die (echte) Idealkonkurrenz zwischen dem Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 StGB und dem Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 StGB oder dem Vergehen der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 StGB anerkannt wird, wenn die Autoritätsstellung des Täters für das Entstehen der Tatsituation oder die Ausführung der Tat zumindest mitbestimmend ist³, kann § 212 StGB auch in Fällen der Brechung des dem sexuellen Missbrauch entgegenstehenden Willens des Opfers nicht durch die Sexualdelikte nach den §§ 201 und 202 StGB konsumiert werden.

6. Durch die mit § 27 Abs. 1 Z 3 vorgeschlagene Lösung im Sinne des Abstel-lens auf eine Verurteilung nach § 212 StGB wird vermieden, dass im Urteil zusätzli-che Aussprüche getroffen werden müssen, die einen über für die Verurteilung erfor-derliche Feststellungen hinausgehenden Aufwand und entsprechende Vorkehrungen im Prozessrecht für die Bekämpfung eines unrichtigen bzw. unterbliebenen Aussprü-ches erfordern würden. Ob der Amtsverlust eingetreten ist, ergibt sich ohne weiteres aus dem Urteilsspruch, da gemäß § 260 Abs. 1 Z 2 StPO im Strafurteil auszuspre-chen ist, welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Tatsa-chen begründet wird, also gegebenenfalls auch, ob (auch oder ausschließlich) das Vergehen nach § 212 StGB verwirklicht wurde.

7. Die vorgeschlagene Erweiterung des ex lege eintretenden Amtsverlustes stellt zwar eine "Verschärfung" dieser im StGB selbst vorgesehenen Rechtsfolge dar, soll jedoch nichts daran ändern, dass es bei Verurteilungen ohne eine solche auto-matisch eintretende Beendigung des Beamtendienstverhältnisses (unterhalb der vor-gesehenen Strafschwellen) weiterhin Aufgabe der Dienst- und Disziplinarbehörden bleibt, in Abwägung der Umstände des Einzelfalles (Art der Tat, Person des Beam-ten, Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis usw.) erforderliche dienstrechtlische Konsequenzen aus der strafgerichtlichen Verurteilung zu ziehen.

Zu Art. I Z 4 (§ 90 StGB)

² 11 Os 19/97 vom 17.6.1997, 11 Os 88/97 vom 14.10.1997.

³ Vgl. auch PALLIN in Wiener Kommentar zum StGB¹, Rz 17 zu § 212.

1. Nach der geltenden Fassung des § 90 Abs. 1 schließt die Einwilligung des/der Verletzten oder Gefährdeten die Rechtswidrigkeit einer ihm/ihr zugefügten Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit aus, sofern die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt. § 90 Abs. 1 normiert daher einen Rechtfertigungsgrund. Der Täter handelt zwar tatbestandsmäßig, ist aber durch die Einwilligung des Opfers gerechtfertigt.

2. Mit dem vorgeschlagenen Absatz 3 des § 90 soll die Möglichkeit der Einwilligung einer Person in die Vornahme einer der Formen der Genitalverstümmelung, insbesondere der weiblichen Genitalverstümmelung, und somit das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes für diese Fälle ausgeschlossen werden.

Die in bestimmten Regionen der Erde⁴ nach wie vor verbreiteten Formen der weiblichen Genitalverstümmelung, die ua die Fälle der Infibulation (Entfernung der Klitoris und der großen und kleinen Schamlippen mit nachfolgender Vernähung der Vulva), die Beschneidung der klitoralen Vorhaut, das Einstechen der Klitoris und/oder der Schamlippen oder die Verätzung der Klitoris und der umgebenden Gewebe umfassen, erfüllen den Tatbestand der Körperverletzung im Sinne der §§ 83 ff StGB und sind meist als schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 StGB zu werten oder unter den Tatbestand der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen gemäß § 85 StGB zu subsumieren, wobei hier im Regelfall insbesondere die Tatbestandsmerkmale des Verlustes der Fortpflanzungsfähigkeit (§ 85 Z 1 StGB) und/oder der erheblichen Verstümmelung oder auffallenden Verunstaltung (§ 85 Z 2 StGB) erfüllt sein werden. Nicht selten wird sogar § 87 StGB ("Absichtliche schwere Körperverletzung") mit der - im vorliegenden Zusammenhang - qualifizierten Strafdrohung des Abs. 2 (1 bis 10 Jahre Freiheitsstrafe) vorliegen, weil es dem Täter oder der Täterin gerade auf den Erfolg (iS der schweren Dauerfolgen) ankommen wird.

⁴ Vgl dazu SMUTNY, "Tradition als Tarnanzug für (Menschen)Rechtsverletzungen - Überlegungen zu FGM aus rechtlicher Sicht", Manuskript zu der von der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung am 8. 5. 2001 im Parlament veranstalteten Enquête "Female Genital Mutilation (FGM)Weibliche Genitalverstümmelung ein 'harmloser' Brauch oder ein tiefgehender Schaden für Frauen?"; gleichnamige Publikation, dzt im Druck.

Durch den vorgeschlagenen Ausschluss einer rechtfertigenden Einwilligung soll unmissverständlich klargestellt werden, dass eine derartige Verletzung der [weiblichen] Genitalien jedenfalls gegen die guten Sitten verstößt, und zwar unvorgreiflich der dogmatischen Begründung der Sittenwidrigkeit, dh sei es, dass man die Schwere der Verletzungsfolgen an sich genügen lässt,⁵ oder ob man grundsätzlich Raum für eine ausgleichende positive Bewertung durch die Rechtsordnung lässt⁶ (die hier nämlich keinesfalls zum Tragen kommen kann). Auch wenn in Österreich kaum mit der Vornahme solcher, mit schweren und dauerhaften Beeinträchtigungen verbundenen Genitalverstümmelungen gerechnet werden muss, kommt es doch - wie Befragungen ergeben haben - nicht selten vor, dass in Österreich lebende Familien, die aus einem Land stammen, in dem solche Verstümmelungen praktiziert werden, mit ihren Töchtern in das Herkunftsland fahren, um dort eine solche - grausame und im Übrigen keineswegs religiösen Geboten, sondern bloß bestimmten sozialen Traditionen entsprechende - schwere genitale Verletzung vornehmen zu lassen. Der Entwurf will zur Umsetzung der im allgemeinen Teil erwähnten Entschließung des Nationalrats und im Einklang mit weltweiten Bemühungen, solchen Praktiken entgegenzutreten,⁷ ein Zeichen gegen die weibliche Genitalverstümmelung setzen.

⁵ Vgl dazu LEUKAUF/STEININGER, StGB³, Rn 13 ff.

⁶ Vgl dazu BURGSTALLER, Wiener Kommentar zum StGB, Rn 76 ff zu § 90; KIENAPFEL, Grundriss des österreichischen Strafrechts, Besonderer Teil I⁴, Rn 51 ff zu § 90.

⁷ Vgl dazu SMUTNY, aaO, unter Bezugnahme auf - ua - Art 8 EMRK; Art 12 des Internationalen (UN-)Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl Nr 590/1978; Art 24 des (UN-)Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl Nr 7/1993; den gemeinsamen Plan der Weltgesundheitsorganisation (WHO), des Kinderhilfswerks (Unicef) und der UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) vom 9. April 1997 (vgl Press Release WHO/29); die Empfehlung Nr 22 des Komitees für die Be seitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW/C/2000/II/Add.1- Concluding Observations/Comments) anlässlich der Überprüfung der Staatenberichte Österreichs (Kombinierter dritter und vierter periodischer Bericht sowie fünfter periodischer Bericht) im Rahmen der 23. Sitzung des Komitees vom 12. bis 30. Juni 2000; die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Geschlechtsverstümme-

3. Durch die Formulierung "Verstümmelung der [weiblichen] Genitalien" sollen die schwersten Formen der weiblichen Beschneidung, wie die erwähnte Infibulation, die Klitoridektomie (Entfernung der gesamten Klitoris und der ganzen oder von Teilen der angrenzenden kleinen Schamlippen) oder die sog. "Sunna" (Beschneidung der klitoralen Vorhaut und/oder von Teilen oder der gesamten Klitoris) erfasst werden.

Dass der Begriff "weiblichen" in Klammer gesetzt wird, ist auf die Überlegung zurückzuführen, dass diese Regelung als (klarstellende) Ausnahmebestimmung zur Einwilligungsfähigkeit von Körperverletzungen eher geschlechtsneutral formuliert werden sollte. Allfälligen Bedenken, dass auf Grund dieser Bestimmung die weit verbreitete männliche Beschneidung nunmehr jedenfalls gerichtlich strafbar wäre, kann entgegengehalten werden, dass es sich in diesem Fall nur um eine leichte Körperverletzung handelt, die auch nicht geeignet ist, das sexuelle Empfinden zu beeinträchtigen.

4. Durch die Formulierung "sonstige Verletzung der [weiblichen] Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens [der Frau] herbeizuführen," sollen auch jene Fälle erfasst werden, die vielleicht nicht dem Begriff der "Verstümmelung" zu unterstellen sind, aber ebenfalls im Rahmen des kulturen- und religionsübergreifenden Rituals der weiblichen Genitalverstümmelung insbesondere auch etwa zum Zwecke der Hinauszögerung des sexuellen Verlangens von Mädchen zur Bewahrung der Jungfernschaft vorgenommen werden. Dies schließt Methoden wie das Einstechen oder (sonstige) Beschneiden der Klitoris und/oder der Schamlippen, die Verätzung der Klitoris und der umgebenden Gewebe durch Verbrennen, das Ausschaben der Vagina oder die Einfuhr von schmerzhaften Kräutern in die Vagina, um Blutungen mit dem Ziel der Verengung hervorzurufen, ein. Es soll damit keineswegs der Eindruck erweckt werden, dass derartige

lung an Frauen in Ägypten vom 17. Juli 1997 (ABI. C 286 vom 22.9.1997); Pkt 46 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. März 2000 zu den Menschenrechten weltweit und zur Menschenrechtspolitik der Europäischen Union 1999 (11350/1999 - C5-0265/1999 - 1999/2002(INI)).

Verletzungen weniger gravierend wären und deshalb eines zusätzlichen Kriteriums bedürften. Auch hier geht es im Wesentlichen nur darum, keinen Zweifel an der Schutzwürdigkeit vor jeglicher Form der genitalen Verstümmelung aufkommen zu lassen, auch wenn es sich nicht um eine solche im engeren Sinn handelt.

5. Die Formulierung, dass die "sonstige Verletzung der [weiblichen] Genitalien" "geeignet" sein muss, "eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens [der Frau] herbeizuführen", soll verhindern, dass beispielsweise die Einwilligung in die Vornahme eines "Genitalpiercings" ausgeschlossen ist und somit die Anbringung von Körperschmuck dieser Art gerichtlich strafbar wäre.

Der Zweck des Ausschlusses einer rechtfertigenden Einwilligung in eine Verletzung der [weiblichen] Genitalien soll insbesondere die Erfassung der von der WHO als weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation) definierten Fälle und somit die Erfassung aller Prozeduren sein, die eine teilweise oder völlige Entfernung der externen weiblichen Genitalien oder anderer Verletzungen der weiblichen Genitalien, sei es aus kulturellen oder allen anderen nicht-therapeutischen Gründen, umfassen.

6. Von der damit geschaffenen Ausnahme der Unzulässigkeit einer Einwilligung in die [weibliche] Genitalverstümmelung sollen aber andererseits jene Fälle der Verletzungen der [weiblichen] Genitalien nicht erfasst werden, die einer Person im Zuge einer genitalverändernden Operation zum Zwecke der Geschlechtsumwandlung zugefügt werden. Der Zweck solcher - von einem Arzt durchzuführenden Operationen - ist die Behebung einer durch Transsexualismus hervorgerufenen Persönlichkeitsstörung, und nicht die Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens von Mädchen oder Frauen aus kulturellen Gründen.

Die Transsexualität, psychische Intersexualität, stellt eine Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 dar, deren Behandlung die Vornahme einer operativen Geschlechtsumwandlung einschließt; für den Behandlungsprozess von Transsexuellen wurden im Jahr 1997 vom (damaligen) BMASG Empfehlungen herausgegeben, die

ua Voraussetzungen für eine solche Operation festlegen.⁸ In diesem Fall ist die Geschlechtsumwandlung als Heilbehandlung anzusehen, die schon die Tatbestandsmäßigkeit der im Zuge der Operation zugefügten Verletzungen und Verstümmelungen ausschließt. Die Strafbarkeit der bei einer solchen Operation gesetzten Verletzungshandlungen ist daher schon aus diesem Grunde nicht gegeben, weshalb die im Klammerausdruck vorgeschlagene Ausnahmeregelung im § 90 Abs. 3 StGB be treffend operative Geschlechtsumwandlungen für diese Fälle keine Bedeutung erlangen würde.

Eingriffe zur Behandlung somatischer Intersexualität, das sind Fälle, bei denen auf Grund körperlicher Befunde die eindeutige Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht nicht möglich ist (echte oder scheinbare Zwölfer), sind jedenfalls als Heilbehandlung einzustufen.⁹

Mit der ausdrücklichen Anführung der Möglichkeit der Einwilligung in eine, von einem Arzt durchgeführte, genitalverändernde Operation zum Zwecke der Geschlechtsumwandlung könnte aber sichergestellt werden, dass auch jene Fälle der Geschlechtsumwandlung einer Einwilligung zugänglich sind, bei welchen die zugrundeliegende Persönlichkeitsstörung zwar noch nicht als Krankheit anzusehen ist, die betroffene Person aber dennoch von dem tiefgreifenden Wunsch beherrscht wird, die als "Irrtum der Natur" empfundene Geschlechtszugehörigkeit durch operative Eingriffe zu korrigieren.¹⁰ In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dass die operative Geschlechtsumwandlung nicht als Heilbehandlung angesehen werden kann, und infolgedessen die im Zuge dessen gesetzten Verletzungshandlungen gerichtlich strafbar wären. Sollte für die betroffene Person dennoch der einzige Ausweg aus dieser Situation des seelischen Zwanges die Durchführung einer operativen Geschlechtsumwandlung sein, so würde die Einwilligung in eine solche Operation einen Rechtfertigungsgrund für die Verwirklichung des tatbestandsmäßigen Unrechts der Körperverletzung darstellen.

⁸ GZ 20.871/0-VIII/D/13/97.

⁹ BURGSTALLER, Wiener Kommentar zum StGB, Rn 142 zu § 90.

¹⁰ BURGSTALLER, Wiener Kommentar zum StGB, Rn 141 ff zu § 90.

Ob die im Klammerausdruck vorgesehene Ausnahmeregelung erforderlich ist, ist davon abhängig, dass es Fälle der Transsexualität gibt, die nicht einen solchen Grad des Krankheitswertes erreichen, dass die in der Folge vorgenommene operative Geschlechtsumwandlung als Heilbehandlung gelten könnte.

Sollte jedoch der Klammerausdruck der Ausnahme für Geschlechtsumwandlungen benötigt werden, so sollte der erste Teil des Absatzes hinsichtlich der Unzulässigkeit einer Einwilligung in eine Genitalverstümmelung bzw. sonstige Verletzung derselben jedenfalls geschlechtsneutral formuliert werden, um nicht eine ungewollte Ungleichbehandlung zu schaffen. Die nicht geschlechtsneutrale Formulierung könnte den Schluss zulassen, dass zwar eine operative Geschlechtsumwandlung von der Frau zum Mann - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - einwilligungsfähig ist, nicht aber eine solche vom Mann zur Frau.

6.1. Die Einwilligung in eine operative Geschlechtsumwandlung soll jedoch nur dann einen Rechtfertigungsgrund für die vorgenommenen Genitalverletzungen darstellen können, wenn die Operation von einem Arzt an einer Person vorgenommen wird, die bereits das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Entscheidung, eine Geschlechtsumwandlung durchführen zu lassen, soll nur von einer erwachsenen Person getroffen werden können. Die Vornahme einer genitalverändernden Operation zum Zwecke der Geschlechtsumwandlung an einer minderjährigen Person ist daher jedenfalls strafbar, sodass weder eine minderjährige Person noch deren Eltern in eine solche Operation einwilligen können.

6. 2. Während der erste Teil des Abs. 3 die Einwilligung in eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der [weiblichen] Genitalien absolut unzulässig machen soll, soll die im Klammerausdruck vorgeschlagene Ausnahme für Geschlechtsumwandlung nicht absolut gelten. Dass die im Zuge der operativen Geschlechtsumwandlung zugefügten Verletzungen als nicht rechtswidrig anzusehen sind, ist - abgesehen von der Abgabe einer rechtswirksamen Einwilligungserklärung - davon abhängig, dass die konkrete operative Geschlechtsumwandlung nicht gegen die guten Sitten verstößt. Ob in einem solchen Fall der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung

gegeben ist, wäre daher weiterhin im Lichte des Sittenwidrigkeitskorrektivs des § 90 Abs. 1 zu prüfen.

Zu Art. I Z 5 bis 7, 11 bis 15, 18, 19, 24 bis 27, 30, 32, 34 bis 39 (§§ 126, 126a, 132, 133, 134, 135, 136, 147, 153, 153b, 156, 162, 165, 180, 233, 234, 278a, 302 und 304 StGB)

Siehe dazu die Ausführungen unter Punkt I.6.

Zu Art. I Z 8 bis 10, 16, 17, 20, 21 bis 23, 31 und 33 (§§ 128, 129, 130, 138, 145, 148, 148a, 150, 151, 164 und 167a StGB)

1. Im Rahmen der parlamentarischen Enquete-Kommission zum Thema "Verhältnismäßigkeit der Strafdrohungen im gerichtlichen Strafrecht" sprachen sich Experten dafür aus, den Tatbestand des § 129 StGB (**Diebstahl durch Einbruch** oder mit Waffen) in Richtung einer Einschränkung der Tatbestandsbeschreibung auf § 129 Z 1 (Einbruch in Gebäude, Transportmittel u.ä.) und Z 4 (Diebstahl mit Waffen) oder einer Differenzierung bzw. Aufspaltung zu überdenken, gleichzeitig jedoch auch minder schwere Fälle in der Gerichtshofzuständigkeit zu belassen. Es wurde vor allem als unverhältnismäßig erachtet, in Fällen wie dem Aufbrechen von Zeitungskassen oder Fahrradschlössern die gleiche Strafdrohung vorzusehen wie bei einem wesentlich intensiveren Eingriff in Rechtsgüter durch Einbruch in Gebäude, Wohnungen und Transportmittel oder einem Diebstahl unter Mitführung von Waffen. Der Entwurf schlägt daher vor, die bisherigen Ziffern 2 und 3 aus § 129 StGB herauszunehmen und stattdessen in § 128 StGB (Schwerer Diebstahl) einzugliedern, was für diese Tatbegehungsvarianten eine Herabsetzung der Strafdrohung von einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren auf bis zu drei Jahren (ohne Untergrenze) bedeuten würde. Die ausgegliederten Tatbegehungsformen würden damit auch nicht mehr von jener Qualifikation zur Hehlerei nach § 164 Abs. 4 Satz 2 StGB erfasst werden, bei welcher die Kenntnis des Umstands, dass die mit Strafe bedrohte Handlung, durch die die Sache erlangt worden ist, mit einer fünf Jahre zumindest erreichenden Strafdrohung belegt ist, gegenüber dem Grunddelikt nach § 164 Abs. 1 oder 2 StGB eine höhere Strafdrohung nach sich zieht. Zudem käme in

Zukunft auch in diesen Fällen bei Vorliegen der Voraussetzungen (Begehung aus Not, aus Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes; Zueignung einer Sache geringen Wertes) eine Privilegierung nach § 141 Abs. 1 StGB (Entwendung) in Betracht.

2. In der erwähnten Enquete-Kommission wurde von Experten mehrheitlich der Standpunkt vertreten, dass die Handhabung der derzeitigen Regelung der **Gewerbsmäßigkeit** als Qualifikation für **Vermögensdelikte** in vielen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen führe, weil etwa nicht zwischen auf Beutezug gehenden Berufsverbrechern (z.B. Trickdieben) einerseits und mit wesentlich weniger krimineller Energie behafteten Fällen gewerbsmäßiger einfacher Deliktsbegehung (z.B. Diebstahl von Lebensmitteln oder Alkohol durch bereits vorbestrafte Unterstandslose, soweit nicht eine Entwendung iSd § 141 StGB vorliegt) unterschieden werde. Immerhin sieht das derzeitige Recht undifferenziert in allen Fällen der §§ 127, 146, 164 Abs 1 und 2 StGB einen Sprung in der Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten beim Grunddelikt auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bei gewerbsmäßiger Begehung vor, was auf Grund der mangelnden Flexibilität insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Mindeststrafe in Konstellationen, in welchen die Voraussetzungen des § 41 StGB (außerordentliche Strafmilderung) nicht vorliegen, zu unbilligen Ergebnissen führen kann. Bei den §§ 128 Abs 1 und 147 Abs 1 und 2 StGB springt die Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren im Fall der Gewerbsmäßigkeit derzeit sogar auf ein bis zehn Jahre.

3. Der Entwurf schlägt vor, die im geltenden Recht im Bereich der **Vermögensdelikte** vorgesehenen unflexiblen und - im Vergleich zu anderen Deliktskategorien (insb. Gewalt- und Sexualdelikten) - überzogenen Qualifizierungen bei gewerbsmäßiger Begehung durch eine am Vorbild der §§ 39 (Strafschärfung bei Rückfall) und 313 (Strafbare Handlungen unter Ausnutzung einer Amtsstellung) StGB angelehnte **fakultativ anzuwendende Strafbemessungsvorschrift** (§ 167a neu) zuersetzen. Dadurch würde ein Gegenstück zur außerordentlichen Strafmilderung nach § 41 StGB geschaffen. Die Definition von gewerbsmäßiger Begehung in § 70 StGB bliebe unberührt, ebenso außerhalb des Sechsten Abschnittes des StGB (Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen) vorgesehene Qualifikationen bei

gewerbsmäßiger Deliktsbegehung. Auswirkungen auf Bestimmungen, in welchen das Gesetz von der "Androhung einer bestimmten Freiheitsstrafe spricht (zB § 9 Abs. 1 Z 1, § 13 Abs. 2 Z 1, § 14 Abs. 1 Z 11, § 41 StPO und § 17 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1, §§ 41, 42, § 57, § 164 Abs. 4, § 297 Abs. 1 StGB) sind daher nicht gegeben.¹¹ Prozessual ergäbe sich daraus, dass die Anwendung oder Nichtanwendung des § 167a StGB mit Strafberufung zu bekämpfen wäre. Eine Nichtigkeitsbeschwerde käme nur bei Überschreiten der durch § 167a gezogenen Grenzen der möglichen Strafschärfung in Betracht. Die Zitierung von § 167a im Urteilsspruch wäre wie bei § 39 nur bei Verhängung einer das Höchstmaß übersteigenden Strafe erforderlich.

4. In Verfolgung des vorgeschlagenen Konzeptes für die Neuregelung der Gewerbsmäßigkeit sind Anpassungen in den §§ 130, 138, 145, 148a, 164 sowie der Entfall des § 148 StGB mit entsprechender Streichung seiner Zitierung in den §§ 150 und 151 StGB vorgesehen.

5. Zu den Änderungen bei den Wertgrenzen in §§ 128, 138, 148a und 164 StGB siehe die Ausführungen unter Punkt I.6.

Zu Art. I Z 28 und 29 (§§ 159 StGB)

Die Wertqualifikation in § 159 Abs 4 Z 1 und 2 StGB wurde im Zuge der Neugestaltung des Tatbestandes als grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen durch BGBl. I Nr. 58/2000 eingeführt. Die Steigerung des Verbraucherpreisindex seit dessen In-Kraft-Treten (1.8.2000) bis etwa Jänner 2001 beträgt 1,1%. Der nach Berücksichtigung der Inflation errechnete Betrag würde - geglättet - 735.000 Euro betragen. Es empfiehlt sich eine Festsetzung mit dem einprägsamen Betrag von 750.000 Euro.

Zu Artikel II (Änderungen der Strafprozessordnung)

¹¹ Vgl. die Judikatur zu § 39 StGB, zB OGH vom 21.9.1989, 12 Os 74, 75/89, EvBI 19/1990.

Zu Artikel II Z 1 (§ 41 StPO)

Die Streichung von § 129 Z 2 und 3 aus dem Wortlaut des § 41 Abs. 1 Z 2 StPO stellt eine redaktionelle Anpassung an die Neuformulierung der §§ 128 und 129 StGB dar, ohne dadurch inhaltliche Änderungen vorzunehmen: Für die Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter in einem Verfahren wegen Einbruchsdiebstahls besteht auch nach geltendem Recht nur im Fall des § 129 Z 4 StGB (Diebstahl mit Waffen) Anwaltpflicht. Durch die Ausgliederung der bisherigen Ziffern 2 und 3 aus § 129 in § 128 StGB ist daher nunmehr das Zitat für die Ausnahme von der notwendigen Verteidigung im Einzelrichterverfahren bei drei Jahre übersteigender Strafdrohung auf § 129 Z 1 zu beschränken. Für die neuen Z 3a und 3b ergibt sich bereits aus ihrer Einordnung in § 128 StGB in Zukunft eine Strafdrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (statt von sechs Monaten bis zu fünf Jahren in § 129 StGB in der geltenden Fassung), weshalb eine entsprechende Ausnahme in § 41 Abs. 1 Z 2 StPO entbehrlich wird.

Zu Art. II Z 2 bis 10 und 12 (§§ 108, 119, 143, 159, 160, 233, 235, 236, 242, 326 StPO)

Der Höchstbetrag, innerhalb dessen im Zuge eines Strafverfahrens zu verhängende Ordnungsstrafen bemessen werden können, wurde zuletzt mit dem StRÄG 1987 mit 10 000 S festgesetzt. Es wird vorgeschlagen, der seither eingetretenen Inflation (Steigerung des Verbraucherpreisindex um ca. 35,8%) Rechnung zu tragen und den bei der Umrechnung auf Euro ermittelten Wert jeweils auf den nächsten signalgebenden und einprägsamen Betrag, das sind 1 000 Euro, zu glätten.

Zu Art. II Z 11 (260 Abs. 2 StPO)

Die Änderungen tragen der Neuformulierung von § 27 Abs. 1 (Ziffern 1 und 2) StGB Rechnung. Ein "Strafteilungsausspruch" bei Verurteilung wegen einer Vorsatz- und einer Fahrlässigkeitstat zugleich wird also auch zur Feststellung des Eintretens des Amtsverlustes nach § 27 Abs. 1 Ziffer 2 neu StGB zu fällen sein.

Zu Art. II Z 13 (§ 376 StPO)

Es wird vorgeschlagen, die Obergrenze für die Aufnahme bedenklichen Gutes in ein Sammeledikt fallen zu lassen. Somit kann in Zukunft die Auffindung eines jeden Gegenstandes unabhängig von seinem Wert mit Sammeledikt bekanntgemacht werden, soweit die unverzügliche abgesonderte Bekanntmachung nicht aus anderen Gründen notwendig erscheint. Dies soll zu einer Entlastung der Gerichte beitragen, wobei es dem Ermessen der Richterin/des Richters anheim gestellt ist, je nach Sachlage Einzel- oder Sammeledikte zu erlassen.

Zu Art. II Z 14 lit. a (§ 381 Abs. 1 StPO)

Nach § 381 Abs. 1 StPO umfassen die von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei zu ersetzenenden Kosten des Strafverfahrens auch die Gebühren der Sachverständigen, die Kosten der Beförderung des Beschuldigten im Zusammenhang mit seiner Überstellung aus einem anderen Staat, die Kosten aus dem Ausland geladener Zeugen sowie die durch eine Beschlagnahme verursachten Kosten, soweit diese jeweils insgesamt den Betrag von 1 000 S übersteigen. Es wird vorgeschlagen, diese Untergrenze mangels praktischer Relevanz überhaupt zu streichen.

Zu Art. II Z 14 lit. b und 17 (§§ 381 Abs. 3 und 393a Abs. 1 StPO)

1. § 381 Abs. 3 StPO bestimmt den für die jeweilige Verfahrensart (Geschworenen-, Schöffengericht, Einzelrichter des Gerichtshofes, Bezirksgericht) maximal zulässigen Pauschalkostenbeitrag (Abs. 1), § 393a Abs. 1 eine Betragsgrenze für die Bemessung des Pauschalbeitrages zu den Kosten der Verteidigung. Die in den genannten Bestimmungen derzeit vorgesehenen Staffelungen weichen im Bereich der Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes und des Bezirksgerichtes voneinander ab: Im Einzelrichterverfahren beträgt der Höchstbetrag nach § 381 Abs. 3 Z 3 12 000 S, nach § 393a Abs. 3 jedoch 15 000 S und im bezirksgerichtlichen Verfahren nach § 381 Abs. 3 Z 3 6 000 S, nach § 393a Abs. 3 hingegen 5 000 S. Der Entwurf sieht eine Beseitigung dieser unterschiedlichen Staffelung vor, sodass in Zukunft in beiden Fällen die gleichen Höchstbeträge gelten sollen.

2. Die letzte Änderung der Beträge in § 381 Abs. 3 StPO erfolgte mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201, wobei die Steigerung des Verbraucherpreisindex seit dessen In-Kraft-Treten (1.5.1996) bis etwa Jänner 2001 7,4% beträgt. Die Beträge in § 393 Abs. 3 StPO gehen auf das StPÄG 1993, BGBl. Nr. 526/1993, zurück, die Steigerung des Verbraucherpreisindex seit In-Kraft-Treten (1.1.1994) bis etwa Jänner 2001 beträgt 12,8%. Es wird vorgeschlagen, die Beträge für die Verfahren vor dem Geschworenen-, Schöffen und Bezirksgericht in beiden Fällen mit 4.400, 2 200, bzw. 450 Euro neu festzusetzen. Damit würde der Verteidigungskostenbeitrag beim Bezirksgericht (§ 393a Abs 1 Z 3 StPO) zur Vereinheitlichung mit § 381 Abs. 1 Z 4 etwas angehoben. Bei der Inflationsanpassung wird zur Vermeidung einer erhöhten Kostenbelastung im Bereich des § 381 Abs. 3 StPO der niedrigere Steigerungsfaktor herangezogen und der ermittelte Betrag zur Glättung abgerundet. Gleiches gilt für die Neufestsetzung des Pauschalkostenbetrages für das Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes, jedoch wird hier zur Vermeidung einer größeren Senkung des Verteidigungskostenbeitrages nach § 393a Abs. 1 Z 3 StPO der Betrag von 15 000 S herangezogen. Damit wird das den Ziffern 1 bis 3 des § 393a Abs. 1 zugrundegelegte Verhältnis von 4:2:1 beibehalten.

Zu Art. II Z 15 (§ 388 StPO)

Der mit der Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführte Höchstbetrag für den Pauschalkostenbeitrag bei Einstellung des Strafverfahrens nach Durchführung eines außergerichtlichen Tatausgleiches soll unter Berücksichtigung der Steigerung des Verbraucherpreisindex von 3% seit In-Kraft-Treten (1.1.2000) bis Jänner 2001 mit 150 Euro festgesetzt werden.

Zu Art. II Z 16 (§ 393 StPO)

Die auf das StPÄG 1993, BGBl Nr. 526/1993, zurückzuführende Entlohnung für den Pflichtverteidiger wird nach Inflationsanpassung (12,8 %) auf den Betrag von 200 Euro geglättet.

Zu Art. II Z 18 und 19 (§§ 408 und 445a StPO)

Es wird vorgeschlagen, die Wertgrenze, ab welcher verfallene oder eingezogene Gegenstände der Finanzlandesdirektion zur Verfügung zu stellen sind (§ 408 Abs. 2 StPO), sowie den Wert, bis zu welchem das Bezirksgericht über einen Antrag auf Einziehung eines Gegenstandes im selbständigen Verfahren mit Beschluss entscheiden kann (§ 445a StPO) einheitlich mit jeweils 3 000 Euro festzusetzen. Dies bedeutet im Fall des § 408 eine Inflationsanpassung des auf das StRÄG 1987 zurückgehenden Wertes von derzeit 30 000 S. In § 445a würde zur Entlastung der Bezirksgerichte die Möglichkeit der Durchführung eines vereinfachten Beschlussverfahrens (im Gegensatz zu einer Entscheidung durch Urteil nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung) erweitert.

Zu Artikel III (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes)**Zu Art. III Z 1 (§ 32a StVG)**

Die Schwelle für den Betrag, bis zu welchem unter bestimmten Umständen auf den Ersatz für die Beschädigung von Anstaltsgut verzichtet werden kann, wurde zuletzt mit dem StRÄG 1987 angehoben. Der Entwurf sieht eine Inflationsanpassung und Glättung auf 3 000 Euro vor.

Zu Art. III Z 2 bis 7 (§ 52 StVG)

1. Bei der Umstellung der Stundensätze für die Vergütung von Arbeiten der Strafgefangenen (Abs. 1 lit. a bis e) auf Euro ist zur Vermeidung eines Eingriffes in das zuletzt erst mit der Novelle BGBl. I Nr. 138/2000 festgelegte System einer rein technischen Anpassung der Vorzug zu geben. Demnach wird der Schilling-Betrag durch den Umrechnungskurs (13,7603) dividiert und eine Abrundung vorgenommen, wenn die dritte Stelle hinter dem Komma eine Zahl geringer als 5 ergibt, eine Aufrundung, wenn sie ein Zahl höher als 5 ergibt bzw. exakt diesem Wert entspricht.

2. Abs. 2 ist ebenfalls an die neue Währung anzupassen. Die reine Umrechnung der Schwelle von 50 g, ab welcher eine Erhöhung der Stundensätze durch Verordnung vorzunehmen ist, ergibt 3,63 Cent, weshalb - den Umrechnungsregeln folgend - diese Schwelle in Zukunft mit 4 Cent festgesetzt wird. Derzeit sind zur leichten Auszahlung nur durch 10 Groschen teilbare Beträge vorgesehen. In der neuen Währungseinheit entspricht bereits ein Cent rund 14 Groschen, weshalb durch die Aufwertung der Scheidemünzen auch 1-Cent-Münzen zur Verfügung stehen werden. Die Rundungsbestimmung im letzten Satz kann daher gänzlich entfallen.

Zu Art. III Z 8 (§ 54a StVG)

Der derzeit festgelegte Betrag der Rücklage aus der Arbeitsvergütung, bei dessen Überschreiten mittel- oder langfristige Freiheitsstrafen verbüßende Strafgefangene (neuerlich) über die bestehenden Verwendungsmöglichkeiten von Hausgeld und Rücklage zu informieren ist, geht auf die Strafvollzugsnovelle 1993, BGBl. Nr. 799/1993, zurück. Die Steigerung des Verbraucherpreisindex seit In-Kraft-Treten (1.1.1994) bis Jänner 2001 beträgt 12,8%. Es wird vorgeschlagen, den der Inflation angepassten Betrag (abgerundet) auf 800 Euro zu glätten.

Zu Art. III Z 9 (§ 113 StVG)

Auch die seit der Strafvollzugsnovelle 1993 unveränderte Höchstgrenze für die Bemessung einer Geldbuße zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der seit-her eingetretenen Inflation anzupassen. Die Glättung des Betrages durch Abrundung auf 160 Euro wird vorgeschlagen.

Zu Artikel IV (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz)

Die Anpassung der maximalen Verwaltungsstrafe für den unerlaubten Verkehr mit Gefangenen folgt den entsprechenden Änderungen der StPO im Bereich der Ordnungsstrafen.

Zu Artikel V (Änderungen des Militärstrafgesetzes)

Die Änderung der Wertqualifikation in § 32 sowie der Definition des "erheblichen Nachteils" in § 2 Z 4 folgt den Wertgrenzen im StGB.

Zu Artikel VI (Änderung des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990)

Der Höchstbetrag einer Ordnungsstrafe für das Fernbleiben eines Geschworenen oder Schöffen von der Verhandlung sollte ebenfalls der StPO entsprechen.

Zu Artikel VII (Änderungen des Mediengesetzes)**Zu Artikel VII Z 1 bis 5 (§§ 6, 7, 7a, 7b, 7c Mediengesetz)**

1. Die Höchstbeträge für Entschädigungen nach den **§§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 7a Abs. 1 und 7b Abs. 1** (derzeit 200 000 bzw. 500 000 S) gehen auf die Novelle BGBl Nr. 20/1993 zurück. Die Steigerung des Verbraucherpreisindex seit deren In-Kraft-Treten (1.7.1993) bis Jänner 2001 beträgt 13,3%. Um die maximal zuzusprechenden Entschädigungsansprüche der Betroffenen nicht zu schmälern, wird vorgeschlagen, diese Werte bei der Glättung auf signalgebende und leicht einprägsame Euro-Beträge auf 20 000 bzw. 45 000 Euro hinaufzusetzen.

2. **§ 7c** wurde mit dem Bundesgesetz über besondere Ermittlungsmaßnahmen, BGBl. I Nr. 105/1997, eingefügt. Die Steigerung des Verbraucherpreisindex seit dessen In-Kraft-Treten (1.1.1998) bis Jänner 2001 beträgt 4,7%. Für die Anpassung der maximalen Entschädigung im Erschwerungsfall (Eignung der Veröffentlichung, die wirtschaftliche Existenz bzw. gesellschaftliche Stellung zu vernichten) wird ebenfalls einer anhebenden Glättung auf 80 000 Euro der Vorzug gegeben. Die Festsetzung der niedrigeren Grenze (derzeit 500 000 S) mit 45 000 Euro folgt der entsprechenden Umstellung in § 6 Abs. 1.

Zu Artikel VII Z 6 und 7 (§§ 18 und 20 Mediengesetz)

Es empfiehlt sich, die nach § 18 Abs. 3 im Fall der verspäteten Veröffentlichung bzw. in Verfahren nach § 15 Abs. 1 sowie die nach § 20 Abs 1 vorgesehene maximale Geldbuße von derzeit 10 000 S analog zu den Ordnungsstrafen der StPO mit maximal 1 000 Euro neu festzusetzen. Die in den übrigen Fällen des § 18 Abs. 3 angedrohte Höchststrafe von derzeit 50 000 S wird nach Inflationsanpassung (13,3%) auf 4 500 Euro geglättet.

Zu Artikel VIII (Änderungen des Bewährungshilfegesetzes)

1. Da auch die dem ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer nach § 12 Abs. 4 auszuzahlende Entschädigung gemäß Abs. 5 regelmäßig durch Verordnung angepasst wird, wäre bei der Umstellung grundsätzlich eine rein technische Anpassung auf 21,80 Euro vorzusehen. Nach der derzeit gültigen Verordnung BGBl. II Nr. 405/2000 beträgt die Entschädigung jedoch bereits 700 S bzw. 50,87 Euro. Es wird vorgeschlagen, den Betrag in Abs. 4 mit 52 Euro neu festzusetzen und die Bestimmung zur Indexanpassung in Abs. 5 entsprechend zu adaptieren.
2. Der Entwurf sieht vor, die regelmäßigen Indexanpassungen in Zukunft nicht mehr an die Steigerung des Verbraucherpreisindex sondern wie in § 52 Abs. 2 StVG an Veränderungen des Tariflohnindex zu koppeln. Anpassungen sollen nunmehr von Erhöhungen im Ausmaß von einem durch 2 Euro teilbaren Betrag abhängig gemacht werden (derzeit 25 S).
3. Durch das Bundesstatistikgesetz 2000 (BStatG) wurde das Österreichische Statistische Zentralamt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2000 aus dem Bundesdienst ausgegliedert und als selbstständige, nicht gewinnorientierte Bundesanstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen "Statistik Österreich" errichtet. Die Zitierung ist daher entsprechend abzuändern.

Zu Artikel IX (Änderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes)

Die Änderung der Wertqualifikation ergibt sich aus den entsprechenden Änderungen im StGB.

Zu Artikel X Z 1 und 2 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes)

1. Mit der Novelle zum Kridastrafrecht, BGBl. I Nr. 58/2000, wurde neben der Einengung des Tatbestandes des § 159 StGB (nunmehr "Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen") auch die Grundstrafdrohung auf Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr herabgesetzt. Bis dahin betrugen die Strafandrohungen in § 159 Abs. 1 (alt) StGB und § 114 ASVG einheitlich Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren. In einer derzeit dem Bundesrat vorliegenden Regierungsvorlage zu einem Finanzmarktaufsichtsgesetz¹² ist (u.a.) im Sinne einer Angleichung an den mit § 159 StGB idF BGBl. I Nr. 58/2000 StGB neu gezogenen Grund-Strafrahmen neben Änderungen im Tatbestand auch jeweils die **Herabsetzung der Strafandrohungen** in § 255 AktienG und § 122 GmbHG vorgesehen. Gleiches schlägt der vorliegende Entwurf für die Strafandrohung in § 114 ASVG vor. Damit wird nicht zuletzt auch der seit Inkraft-Treten der Änderungen in § 159 StGB vereinzelt aufgetretenen Praxis entgegengetreten, sich bei Unternehmensinsolvenzen auf Grund der leichteren Beweisbarkeit auf einen Strafantrag wegen bloßer Nichtabführung von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung nach § 114 ASVG zu beschränken und im Hinblick auf die im Urteil ausgesprochene Strafe sodann von der Verfolgung des mit geringerer Freiheitsstrafe bedrohten Kridadeliktes, bei welchem immerhin (über die bloße Nichtabführung von Beiträgen hinaus) eine Zahlungsunfähigkeit eingetreten sein muss, durch Erklärung nach § 34 Abs 2 StPO abzusehen.

2. Nach § 9 Abs. 1 Z 1 StPO wäre für die Aburteilung einer strafbaren Handlung nach § 114 ASVG wegen der Herabsetzung der Strafandrohung in Zukunft das Bezirksgericht zuständig. Im Hinblick auf die bewährte Spezialisierung von Strafabteilungen bei Landesgerichten bzw. Referaten bei den Staatsanwaltschaften sollen aber auch Straftaten nach § 114 ASVG, wie alle Kridastrafarten, weiterhin auf **Gerichtshofebene** verhandelt werden. Wie schon in der Regierungsvorlage zum

¹² 641 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XXI. GP

Finanzmarktaufsichtsgesetz betreffend die §§ 255 AktienG und 122 GmbHG wird die Normierung der von § 9 StPO abweichenden Zuständigkeit im ASVG selbst vorschlagen (§ 114 Abs. 5). Auch in anderen strafrechtlichen Nebengesetzen, etwa in § 104 Abs. 8 iVm Abs. 1 Fremdengesetz, finden sich bereits außerhalb der StPO geigte Zuständigkeitsvorschriften.

3. Aus gegebenem Anlass darf auch eingeladen werden zur Strafbestimmung des § 114 ASVG grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Zu Artikel XI und XII (In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung)

Die auf Euro geänderten Schillingbeträge müssen gleichzeitig mit der Einführung der Euro-Banknoten und Münzen wirksam werden, weshalb ein In-Kraft-Treten mit 1.1.2002 vorgesehen ist.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Artikel I Änderungen des Strafgesetzbuches

Geldstrafen

§ 19. (1) ...

(2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit **30 S** und höchstens mit **4500 S** festzusetzen.

(3) ...

Unterbleiben der Abschöpfung

§ 20a. (1) ...

(2) Von der Abschöpfung ist abzusehen,

1. wenn im Falle des § 20 Abs. 1 Z 1 das Ausmaß der Bereicherung **300 000 S** nicht übersteigt und die Abschöpfung nicht aus besonderen Gründen geboten ist, um der Begehung strafbarer Handlungen entgegenzuwirken,
2. soweit der abzuschöpfende Betrag oder die Aussicht auf dessen Einbringung außer Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den die Abschöpfung oder die Einbringung erfordern würde, oder
3. soweit die Zahlung des Geldbetrages das Fortkommen des Bereicherter unverhältnismäßig erschweren oder ihn unbillig hart treffen würde, insbesondere weil die Bereicherung im Zeitpunkt der Anordnung nicht mehr vorhanden ist; aus einer Verurteilung erwachsende andere nachteilige Folgen sind zu berücksichtigen.

Vorgeschlagene Fassung:

Geldstrafen

§ 19. (1) ...

(2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit **3 Euro** und höchstens mit **450 Euro** festzusetzen.

(3) ...

Unterbleiben der Abschöpfung

§ 20a. (1) ...

(2) Von der Abschöpfung ist abzusehen,

1. wenn im Falle des § 20 Abs. 1 Z 1 das Ausmaß der Bereicherung **20 000 Euro** nicht übersteigt und die Abschöpfung nicht aus besonderen Gründen geboten ist, um der Begehung strafbarer Handlungen entgegenzuwirken,
2. soweit der abzuschöpfende Betrag oder die Aussicht auf dessen Einbringung außer Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den die Abschöpfung oder die Einbringung erfordern würde, oder
3. soweit die Zahlung des Geldbetrages das Fortkommen des Bereicherter unverhältnismäßig erschweren oder ihn unbillig hart treffen würde, insbesondere weil die Bereicherung im Zeitpunkt der Anordnung nicht mehr vorhanden ist; aus einer Verurteilung erwachsende andere nachteilige Folgen sind zu berücksichtigen.

Geltende Fassung:

§ 27. (1) Mit der durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe ist bei einem Beamten der Verlust des Amtes verbunden.

(2) ...

Einwilligung des Verletzten

§ 90. (1) Eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist nicht rechtmäßig, wenn der Verletzte oder Gefährdete in sie einwilligt und die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Die von einem Arzt an einer Person mit deren Einwilligung vorgenommene Sterilisation ist nicht rechtmäßig, wenn entweder die Person bereits das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat oder der Eingriff aus anderen nicht gegen die guten Sitten verstößt.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 27. (1) Mit der Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe ist bei einem Beamten der Verlust des Amtes verbunden, wenn

1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
3. die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) erfolgt ist.

(2) ...

Einwilligung des Verletzten

§ 90. (1) Eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist nicht rechtmäßig, wenn der Verletzte oder Gefährdete in sie einwilligt und die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Die von einem Arzt an einer Person mit deren Einwilligung vorgenommene Sterilisation ist nicht rechtmäßig, wenn entweder die Person bereits das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat oder der Eingriff aus anderen Gründen nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(3) In eine Verstümmelung oder in eine sonstige Verletzung der [weiblichen] Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens [der Frau] herbeizuführen, kann nicht eingewilligt werden [,es sei denn, es handelt sich um eine genitalverändernde Operation zum Zwecke der Geschlechtsumwandlung, die von einem Arzt an einer Person vorgenommen wird, die bereits das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat].

Geltende Fassung:**Schwere Sachbeschädigung**

§ 126. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. durch die der Täter an der Sache einen **25 000 S** übersteigenden Schaden herbeiführt.

(2) Wer durch die Tat an der Sache einen **500 000 S** übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Datenbeschädigung

§ 126a. (1) ...

(2) ...

(3) Wer durch die Tat an den Daten einen **25 000 S** übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer einen **500 000 S** übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Schwerer Diebstahl**Vorgeschlagene Fassung:****Schwere Sachbeschädigung**

§ 126. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. durch die der Täter an der Sache einen **3000 Euro** übersteigenden Schaden herbeiführt.

(2) Wer durch die Tat an der Sache einen **100 000 Euro** übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Datenbeschädigung

§ 126a. (1) ...

(2) ...

(3) Wer durch die Tat an den Daten einen **3000 Euro** übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer einen **100 000 Euro** übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Schwerer Diebstahl

Geltende Fassung:

§ 128. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht

1. während einer Feuersbrunst, einer Überschwemmung oder einer allgemeinen oder doch dem Bestohlenen zugestoßenen Bedrängnis oder unter Ausnützung eines Zustands des Bestohlenen, der ihn hilflos macht,
2. in einem der Religionsübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist,
3. an einer Sache von allgemein anerkanntem wissenschaftlichem, volkskundlichem, künstlerischem oder geschichtlichem Wert, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung oder sonst an einem solchen Ort oder in einem öffentlichen Gebäude befindet, oder
4. an einer Sache, deren Wert **25 000 S** übersteigt.

(2) Wer eine Sache stiehlt, deren Wert **500 000 S** übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 128. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht

1. während einer Feuersbrunst, einer Überschwemmung oder einer allgemeinen oder doch dem Bestohlenen zugestoßenen Bedrängnis oder unter Ausnützung eines Zustands des Bestohlenen, der ihn hilflos macht,
2. in einem der Religionsübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist,
3. an einer Sache von allgemein anerkanntem wissenschaftlichem, volkskundlichem, künstlerischem oder geschichtlichem Wert, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung oder sonst an einem solchen Ort oder in einem öffentlichen Gebäude befindet,
- 3a. indem er ein Behältnis aufbricht oder mit einem der in § 129 Z. 1 genannten Mittel öffnet,
- 3b. indem er sonst eine Sperrvorrichtung aufbricht oder mit einem der in Z. 1 genannten Mittel öffnet oder
4. an einer Sache, deren Wert **3000 Euro** übersteigt.

(2) Wer eine Sache stiehlt, deren Wert **100 000 Euro** übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen

§ 129. Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht,

1. indem er in ein Gebäude, in ein Transportmittel, in eine Wohnstätte oder sonst einen abgeschlossenen Raum, der sich in einem Gebäude oder Transportmittel befindet, oder in einen Lagerplatz einbricht, einsteigt oder mit einem nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt,
2. indem er ein Behältnis aufbricht oder mit einem der in Z. 1 genannten

Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen

§ 129. Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht,

1. indem er in ein Gebäude, in ein Transportmittel, in eine Wohnstätte oder sonst einen abgeschlossenen Raum, der sich in einem Gebäude oder Transportmittel befindet, oder in einen Lagerplatz einbricht, einsteigt oder mit einem nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder
2. (entfällt)

Geltende Fassung:

Mittel öffnet,
 3. indem er sonst eine Sperrvorrichtung aufbricht oder mit einem der in Z. 1 genannten Mittel öffnet oder
 4. bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern.

Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl

§ 130. Wer einen Diebstahl **gewerbsmäßig oder** als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Bandenmitglieds begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. **Wer einen schweren Diebstahl (§ 128) oder einen Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (§ 129) in der Absicht begeht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.**

Entziehung von Energie**§ 132. (1) ...**

(2) Wer Energie entzieht, deren Wert **25 000 S** übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer Energie im Wert von mehr als **500 000 S** entzieht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Veruntreuung**§ 133. (1) ...**

(2) Wer ein Gut veruntreut, dessen Wert **25 000 S** übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer ein Gut im Wert von mehr als

Vorgeschlagene Fassung:**3. (entfällt)**

4. bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern.

Bandendiebstahl

§ 130. Wer einen Diebstahl als Mitglied einer Bande unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Bandenmitglieds begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Entziehung von Energie**§ 132. (1) ...**

(2) Wer Energie entzieht, deren Wert **3000 Euro** übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer Energie im Wert von mehr als **100 000 Euro** entzieht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Veruntreuung**§ 133. (1) ...**

(2) Wer ein Gut veruntreut, dessen Wert **3000 Euro** übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer ein Gut im Wert von mehr als

Geltende Fassung:

500 000 S veruntreut, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Unterschlagung

§ 134. (1) ...

(2) ...

(3) Wer ein fremdes Gut unterschlägt, dessen Wert **25 000 S** übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer ein fremdes Gut im Wert von mehr als **500 000 S** unterschlägt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Dauernde Sachentziehung

§ 135. (1) ...

(2) Wer die Tat an einer der im § 126 Abs. 1 Z. 1 bis 6 genannten Sachen oder an einer Sache begeht, deren Wert **25 000 S** übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagesätzen, wer die Tat an einer Sache begeht, deren Wert **500 000 S** übersteigt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

§ 136. (1) ...

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

100 000 Euro veruntreut, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Unterschlagung

§ 134. (1) ...

(2) ...

(3) Wer ein fremdes Gut unterschlägt, dessen Wert **3000 Euro** übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wer ein fremdes Gut im Wert von mehr als **100 000 Euro** unterschlägt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Dauernde Sachentziehung

§ 135. (1) ...

(2) Wer die Tat an einer der im § 126 Abs. 1 Z. 1 bis 6 genannten Sachen oder an einer Sache begeht, deren Wert **3000 Euro** übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagesätzen, wer die Tat an einer Sache begeht, deren Wert **100 000 Euro** übersteigt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

§ 136. (1) ...

(2) ...

Geltende Fassung:

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist der Täter zu bestrafen, wenn der durch die Tat verursachte Schaden am Fahrzeug, an der Ladung oder durch den Verbrauch von Betriebsmitteln insgesamt **25 000 S** übersteigt; wenn jedoch der Schaden **500 000 S** übersteigt, ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) ...

Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht

§ 138. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat
 1. an Wild, an Fischen oder an anderen dem fremden Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Sachen in einem **25 000 S** übersteigenden Wert,
 2. in der Schonzeit oder unter Anwendung von Eisen, von Giftködern, einer elektrischen Fanganlage, eines Sprengstoffs, in einer den Wild- oder Fischbestand gefährdenden Weise oder an Wild unter Anwendung von Schlingen,
 3. in Begleitung eines Beteiligten (§ 12) begeht und dabei entweder selbst eine Schußwaffe bei sich führt oder weiß, daß der Beteiligte eine Schußwaffe bei sich führt oder
4. gewerbsmäßig begeht.

Schwere Erpressung

§ 145. (1) Wer eine Erpressung begeht, indem er

1. mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder
2. den Genötigten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist der Täter zu bestrafen, wenn der durch die Tat verursachte Schaden am Fahrzeug, an der Ladung oder durch den Verbrauch von Betriebsmitteln insgesamt **3000 Euro** übersteigt; wenn jedoch der Schaden **100 000 Euro** übersteigt, ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) ...

Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht

§ 138. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat
 1. an Wild, an Fischen oder an anderen dem fremden Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Sachen in einem **3000 Euro** übersteigenden Wert,
 2. in der Schonzeit oder unter Anwendung von Eisen, von Giftködern, einer elektrischen Fanganlage, eines Sprengstoffs, in einer den Wild- oder Fischbestand gefährdenden Weise oder an Wild unter Anwendung von Schlingen **oder**
 3. in Begleitung eines Beteiligten (§ 12) begeht und dabei entweder selbst eine Schußwaffe bei sich führt oder weiß, daß der Beteiligte eine Schußwaffe bei sich führt.
4. (entfällt)

Schwere Erpressung

§ 145. (1) ...

Geltende Fassung:

gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Erpressung

1. gewerbsmäßig begeht oder

2. gegen dieselbe Person längere Zeit hindurch fortsetzt.

(3) ...

Schwerer Betrug**§ 147. (1) ...**

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit einem **25 000 S** übersteigenden Schaden begeht.

(3) Wer durch die Tat einen **500 000 S** übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Gewerbsmäßiger Betrug

§ 148. Wer einen Betrug gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer jedoch einen schweren Betrug in der Absicht begeht, sich durch dessen wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch

§ 148a. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, einen anderen dadurch am Vermögen schädigt, daß er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung durch

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Erpressung gegen dieselbe Person längere Zeit hindurch fortsetzt.

(3) ...

Schwerer Betrug**§ 147. (1) ...**

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit einem **3000 Euro** übersteigenden Schaden begeht.

(3) Wer durch die Tat einen **100 000 Euro** übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 148 (entfällt)**Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch**

§ 148a. (1) ...

Geltende Fassung:

Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung oder Löschung von Daten (§ 126a Abs. 2) oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflußt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht oder durch die Tat einen 25 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer durch die Tat einen 500 000 S übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Notbetrug

§ 150. (1) Wer einen Betrug mit nur geringem Schaden aus Not begeht, ist, wenn es sich nicht um einen der Fälle der §§ 147 und 148 handelt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) ...

(3) ...

Versicherungsmissbrauch

§ 151. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Versicherungsleistung zu verschaffen,

1. eine gegen Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache zerstört, beschädigt oder beiseite schafft oder
2. sich oder einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder verletzen oder schädigen läßt,

ist wenn die Tat nicht nach den §§ 146, 147 und 148 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Wer durch die Tat einen 3000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer durch die Tat einen 100 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Notbetrug

§ 150. (1) Wer einen Betrug mit nur geringem Schaden aus Not begeht, ist, wenn es sich nicht um einen Fall des § 147 handelt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) ...

(3) ...

Versicherungsmissbrauch

§ 151. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Versicherungsleistung zu verschaffen,

1. eine gegen Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache zerstört, beschädigt oder beiseite schafft oder
2. sich oder einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder verletzen oder schädigen läßt,

ist wenn die Tat nicht nach den §§ 146 und 147 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Geltende Fassung:

(3) ...

Untreue**§ 153. (1) ...**

(2) Wer durch die Tat einen **25 000 S** übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen **500 000 S** übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Förderungsmissbrauch**§ 153b. (1) ...**

(2) ...

(3) Wer die Tat in bezug auf einen **25 000 S** übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Wer die Tat in bezug auf einen **500 000 S** übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(5) ...

Betrügerische Krida**§ 156. (1) ...**

(2) Wer durch die Tat einen **500 000 S** übersteigenden Schaden

Vorgeschlagene Fassung:**Untreue****§ 153. (1) ...**

(2) Wer durch die Tat einen **3000 Euro** übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen **100 000 Euro** übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Förderungsmissbrauch**§ 153b. (1) ...**

(2) ...

(3) Wer die Tat in bezug auf einen **3000 Euro** übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Wer die Tat in bezug auf einen **100 000 Euro** übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(5) ...

Betrügerische Krida**§ 156. (1) ...**

(2) Wer durch die Tat einen **100 000 Euro** übersteigenden Schaden

Geltende Fassung:

herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen

§ 159. (1)...

(2)...

(3)...

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. im Fall des Abs. 1 einen **10 Millionen Schilling** übersteigenden Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt,
2. im Fall des Abs. 2 einen **10 Millionen Schilling** übersteigenden zusätzlichen Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt oder
3. ...

(5) ...

Vollstreckungsvereitelung

§ 162. (1) ...

(2) Wer durch die Tat einen **25 000 S** übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Hehlerei

§ 164. (1) Wer den Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen

Vorgeschlagene Fassung:

herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen

§ 159. (1)...

(2)...

(3)...

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. im Fall des Abs. 1 einen **750 000 Euro** übersteigenden Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt,
2. im Fall des Abs. 2 einen **750 000 Euro** übersteigenden zusätzlichen Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt oder
3. ...

(5) ...

Vollstreckungsvereitelung

§ 162. (1) ...

(2) Wer durch die Tat einen **3000 Euro** übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Hehlerei

§ 164. (1) ...

Geltende Fassung:

fremdes Vermögen nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, die dieser durch sie erlangt hat, zu verheimlichen oder zu verwerten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine solche Sache kauft, sonst an sich bringt oder einem Dritten verschafft.

(3) Wer eine Sache im Wert von mehr als **25 000 S** verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Wer eine Sache im Wert von mehr als **500 000 S** verhehlt **oder wer die Hehterei gewerbsmäßig betreibt**, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Hehler zu bestrafen, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung, durch die die Sache erlangt worden ist, **aus einem anderen Grund als wegen gewerbsmäßiger Begehung** mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, die fünf Jahre erreicht oder übersteigt, und der Hehler die Umstände kennt, die diese Strafdrohung begründen.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) ...

(3) Wer eine Sache im Wert von mehr als **3000 Euro** verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Wer eine Sache im Wert von mehr als **100 000 Euro** verhehlt ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Hehler zu bestrafen, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung, durch die die Sache erlangt worden ist, mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, die fünf Jahre erreicht oder übersteigt, und der Hehler die Umstände kennt, die diese Strafdrohung begründen.

Geltende Fassung:**Geldwäscherei****§ 165. (1) ...**

(2) ...

(3) Wer die Tat in bezug auf einen **500 000 S** übersteigenden Wert oder als Mitglied einer Bande begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung:**Geldwäscherei****§ 165. (1) ...**

(2) ...

(3) Wer die Tat in bezug auf einen **100 000 Euro** übersteigenden Wert oder als Mitglied einer Bande begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) ...

Gewerbsmäßige Begehung

§ 167a. Hat der Täter einen Diebstahl, einen Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht, einen Betrug, einen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch oder eine Hehlerei gewerbsmäßig begangen, so kann das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten.

Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt**§ 180. (1) ...**

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag nachhaltig, schwer und in großem Ausmaß ein Gewässer verunreinigt oder sonst beeinträchtigt oder den Boden verunreinigt und dadurch bewirkt, dass entweder

1. ... oder

Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt**§ 180. (1) ...**

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag nachhaltig, schwer und in großem Ausmaß ein Gewässer verunreinigt oder sonst beeinträchtigt oder den Boden verunreinigt und dadurch bewirkt, dass entweder

1. ... oder

Geltende Fassung:

2. der zur Beseitigung der Verunreinigung oder Beeinträchtigung erforderliche Aufwand **500 000 S** übersteigt.

Weitergabe nachgemachten oder verfälschten Geldes**§ 233. (1) ...**

(2) Wer die Tat an nachgemachtem oder verfälschtem Geld im Nennwert von mehr als **500 000 S** begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Verringerung von Geldmünzen und Weitergabe verringelter Geldmünzen**§ 234. (1) ...**

(2) Wer eine verringerte Geldmünze

1. ...
2. als vollwertig ausgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat an verringerten Geldmünzen begeht, deren Nennwert **500 000 S** übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Kriminelle Organisation**§ 278a. (1) ...**

(2) Wer wissentlich Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation (Abs. 1) in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in bezug auf einen **500 000 S** übersteigenden Wert begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs

Vorgeschlagene Fassung:

2. der zur Beseitigung der Verunreinigung oder Beeinträchtigung erforderliche Aufwand **100 000 Euro** übersteigt.

Weitergabe nachgemachten oder verfälschten Geldes**§ 233. (1) ...**

(2) Wer die Tat an nachgemachtem oder verfälschtem Geld im Nennwert von mehr als **100 000 Euro** begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Verringerung von Geldmünzen und Weitergabe verringelter Geldmünzen**§ 234. (1) ...**

(2) Wer eine verringerte Geldmünze

1. ...
2. als vollwertig ausgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat an verringerten Geldmünzen begeht, deren Nennwert **100 000 Euro** übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Kriminelle Organisation**§ 278a. (1) ...**

(2) Wer wissentlich Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation (Abs. 1) in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in bezug auf einen **100 000 Euro** übersteigenden Wert begeht, mit Freiheitsstrafe

Geltende Fassung:

Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. § 165a gilt entsprechend.

Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen Mißbrauch der Amtsgewalt**§ 302. (1) ...**

(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen **500 000 S** übersteigenden Schaden herbeiführt.

Geschenkannahme durch Beamte**§ 304. (1) ...**

(2) ...

(3) Übersteigt der Wert des Vorteils **25 000 S**, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) ...

**Artikel II
Änderungen der Strafprozeßordnung 1975**

§ 41. (1) In folgenden Fällen bedarf der Beschuldigte (Angeklagte, Betroffene) eines Verteidigers (notwendige Verteidigung):

1. in der Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder dem Schöffengericht,
2. in der Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter, wenn für die Tat,

Vorgeschlagene Fassung:

von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. § 165a gilt entsprechend.

Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen Mißbrauch der Amtsgewalt**§ 302. (1) ...**

(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen **100 000 Euro** übersteigenden Schaden herbeiführt.

Geschenkannahme durch Beamte**§ 304. (1) ...**

(2) ...

(3) Übersteigt der Wert des Vorteils **3000 Euro**, so ist der Täter im Fall des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und im Fall des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) ...

Geltende Fassung:

außer in den Fällen der §§ 129 Z 1 bis 3 und 164 Abs 4 StGB, eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist,

- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...
- 6. ...
- 7. ...

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...
- (7) ...

§ 108. (1) Gegen Personen, die sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung bei einer Amtshandlung des Untersuchungsrichters ein unbührlisches oder beleidigendes Betragen zuschulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Ordnungsstrafe bis zu **zehntausend Schilling** verhängen. Gegen Rechtsbeistände der Parteien kann eine Geldstrafe nur verhängt werden, wenn sie nicht der Disziplinargewalt einer Standesbehörde unterliegen.

- (2) ...

§ 119. (1) ...

(2) Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet oder seine Mitwirkung bei der Vornahme des

Vorgeschlagene Fassung:

außer in den Fällen der §§ 129 Z 1 und 164 Abs 4 StGB, eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist,

- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...
- 6. ...
- 7. ...

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...
- (7) ...

§ 108. (1) Gegen Personen, die sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung bei einer Amtshandlung des Untersuchungsrichters ein unbührlisches oder beleidigendes Betragen zuschulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Ordnungsstrafe bis zu **1000 Euro** verhängen. Gegen Rechtsbeistände der Parteien kann eine Geldstrafe nur verhängt werden, wenn sie nicht der Disziplinargewalt einer Standesbehörde unterliegen.

- (2) ...

§ 119. (1) ...

(2) Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet oder seine Mitwirkung bei der Vornahme des

Geltende Fassung:

Augenscheines verweigert, kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe bis **zehntausend Schilling** über ihn verhängen.

II. Beschlagnahme**§ 143. (1) ...**

(2) Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände, insbesondere auch Urkunden, auf Verlangen herauszugeben. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert und läßt sich die Abnahme nicht durch Hausdurchsuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu **zehntausend Schilling** und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden. Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung des Gegenstandes oder zu den persönlichen Umständen des Herausgabe-pflichtigen außer Verhältnis stehen.

(3) ...

§ 159. Wenn ein Zeuge der ihm zugestellten Vorladung nicht Folge leistet, so ist er neuerlich unter Androhung einer Geldstrafe bis zu **zehntausend Schilling** für den Fall des Nichterscheinens und unter der weiteren Drohung vorzuladen, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne gültige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben gegen ihn einen Vorführungsbefehl erlassen. Die Kosten der Vorführung hat der Zeuge zu vergüten.

Vorgeschlagene Fassung:

Augenscheines verweigert, kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe bis **1000 Euro** über ihn verhängen.

II. Beschlagnahme**§ 143. (1) ...**

(2) Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände, insbesondere auch Urkunden, auf Verlangen herauszugeben. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert und läßt sich die Abnahme nicht durch Hausdurchsuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu **1000 Euro** und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden. Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung des Gegenstandes oder zu den persönlichen Umständen des Herausgabe-pflichtigen außer Verhältnis stehen.

(3) ...

§ 159. Wenn ein Zeuge der ihm zugestellten Vorladung nicht Folge leistet, so ist er neuerlich unter Androhung einer Geldstrafe bis zu **1000 Euro** für den Fall des Nichterscheinens und unter der weiteren Drohung vorzuladen, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne gültige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben gegen ihn einen Vorführungsbefehl erlassen. Die Kosten der Vorführung hat der Zeuge zu vergüten.

Geltende Fassung:

§ 160. Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund, ein Zeugnis abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu **zehntausend Schilling** und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu anhalten, ohne daß deshalb die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehoben werden muß. Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung der Aussage des Zeugen oder zu dessen persönlichen Umständen außer Verhältnis stehen.

§ 233. (1) ...

(2) ...

(3) Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, die die Sitzung durch solche Zeichen oder auf eine andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen und nötigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. Widersetzt sich jemand oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende über die Widersetzlichen eine Ordnungsstrafe bis zu **zehntausend Schilling**, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.

§ 235. Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß gegen niemand Beleidigungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden. Hat sich der Angeklagte oder Privatankläger, der Privatbeteiligte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger solche Äußerungen erlaubt, so kann der Gerichtshof gegen ihn auf Antrag des Beleidigten oder des Staatsanwaltes oder von Amts wegen eine Ordnungsstrafe bis zu **zehntausend Schilling**, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 160. Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund, ein Zeugnis abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch Verhängung einer Beugestrafe bis zu **1000 Euro** und bei weiterer Weigerung in wichtigen Fällen durch Verhängung einer Beugehaft bis zu sechs Wochen dazu anhalten, ohne daß deshalb die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehoben werden muß. Diese Beugemittel dürfen nur angewendet werden, soweit sie nicht zum Gewicht der Strafsache, zur Bedeutung der Aussage des Zeugen oder zu dessen persönlichen Umständen außer Verhältnis stehen.

§ 233. (1) ...

(2) ...

(3) Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, die die Sitzung durch solche Zeichen oder auf eine andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen und nötigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. Widersetzt sich jemand oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende über die Widersetzlichen eine Ordnungsstrafe bis zu **1000 Euro**, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.

§ 235. Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß gegen niemand Beleidigungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden. Hat sich der Angeklagte oder Privatankläger, der Privatbeteiligte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger solche Äußerungen erlaubt, so kann der Gerichtshof gegen ihn auf Antrag des Beleidigten oder des Staatsanwaltes oder von Amts wegen eine Ordnungsstrafe bis zu **1000 Euro**, wenn es aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung unerlässlich ist, eine Freiheitsstrafe bis zu acht Tagen verhängen.

Geltende Fassung:

§ 236. (1) Macht sich ein Parteienvertreter (Verteidiger, Vertreter des Privatanklägers oder Privatbeteiligten), der nicht der Disziplinargewalt einer Standesbehörde unterliegt, eines solchen Verhaltens schuldig oder verletzt er die dem Gerichte gebührende Achtung, so kann er vom Gerichtshof mit einem Verweis oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von **zehntausend Schilling** belegt werden.

(2) ...

(3) ...

§ 242. (1) ...

(2) ...

(3) Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe bis **zehntausend Schilling** zu verurteilen. Ist die Hauptverhandlung vertagt worden, so hat er überdies die Kosten der durch sein Ausbleiben vereiterten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden.

§ 260. (1) ...

(2) Wird der Angeklagte wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Taten zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, so ist im Anschluß an den Strafausspruch festzustellen, ob auf eine oder mehrere vorsätzlich begangene strafbare Handlungen eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe entfällt.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 236. (1) Macht sich ein Parteienvertreter (Verteidiger, Vertreter des Privatanklägers oder Privatbeteiligten), der nicht der Disziplinargewalt einer Standesbehörde unterliegt, eines solchen Verhaltens schuldig oder verletzt er die dem Gerichte gebührende Achtung, so kann er vom Gerichtshof mit einem Verweis oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von **1000 Euro** belegt werden.

(2) ...

(3) ...

§ 242. (1) ...

(2) ...

(3) Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe bis **1000 Euro** zu verurteilen. Ist die Hauptverhandlung vertagt worden, so hat er überdies die Kosten der durch sein Ausbleiben vereiterten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden.

§ 260. (1) ...

(2) Wird der Angeklagte wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Taten
 1. zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, so ist im Anschluß an den Strafausspruch festzustellen, ob auf eine oder mehrere vorsätzlich begangene strafbare Handlungen eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe entfällt, oder
 2. zu einer nicht bedingt nachgesehnen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist im Anschluß an den Strafausspruch festzustellen, ob auf eine oder mehrere vorsätzlich begangene strafbare Handlungen eine nicht bedingt nachgesehne Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten entfällt.

Geltende Fassung:

(3) ...

§ 326. Die Geschworenen dürfen ihr Beratungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch über die an sie gerichteten Fragen gefällt haben. Niemand darf während der Beratung und Abstimmung ohne Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Beratungszimmer eintreten; auch ist den Geschworenen jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Gegen Geschworene und dritte Personen, die diesem Verbot zuwiderhandeln, ist vom Gerichtshof eine Ordnungsstrafe bis zu **zehntausend Schilling** zu verhängen. Gegen eine solche Entscheidung steht dem Bestraften die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.

§ 376. (1) ...

(2) Die Auffindung von Gegenständen, deren Wert **5 000 S** nicht erreicht und derentwegen eine unverzügliche abgesonderte Bekanntmachung nicht aus anderen Gründen notwendig erscheint, kann von Zeit zu Zeit in gemeinsamen Edikten bekanntgemacht werden.

§ 381. (1) Die Kosten des Strafverfahrens, die von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei zu ersetzen sind, umfassen:

1. einen Pauschalbetrag als Anteil an den im folgenden nicht besonders angeführten Kosten der Strafrechtpflege einschließlich der Kosten von Amtshandlungen der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe im Dienste der Strafjustiz (Pauschalkostenbeitrag);
2. die Gebühren der Sachverständigen, sofern diese Gebühren insgesamt den Betrag von **1000 S** übersteigen;
3. eine Vergütung für Auskünfte, Befunde und Gutachten von Behörden (Ämtern, Anstalten) in der Höhe, wie sie für solche Auskünfte, Befunde und Gutachten in Privatangelegenheiten zu entrichten wäre;
4. die Kosten der Beförderung und Bewachung des Beschuldigten im

Vorgeschlagene Fassung:

(3) ...

§ 326. Die Geschworenen dürfen ihr Beratungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch über die an sie gerichteten Fragen gefällt haben. Niemand darf während der Beratung und Abstimmung ohne Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Beratungszimmer eintreten; auch ist den Geschworenen jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Gegen Geschworene und dritte Personen, die diesem Verbot zuwiderhandeln, ist vom Gerichtshof eine Ordnungsstrafe bis zu **1000 Euro** zu verhängen. Gegen eine solche Entscheidung steht dem Bestraften die binnen vierzehn Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.

§ 376. (1) ...

(2) Die Auffindung von Gegenständen, derentwegen eine unverzügliche abgesonderte Bekanntmachung nicht notwendig erscheint, kann von Zeit zu Zeit in gemeinsamen Edikten bekanntgemacht werden.

§ 381. (1) Die Kosten des Strafverfahrens, die von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei zu ersetzen sind, umfassen:

1. einen Pauschalbetrag als Anteil an den im folgenden nicht besonders angeführten Kosten der Strafrechtpflege einschließlich der Kosten von Amtshandlungen der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe im Dienste der Strafjustiz (Pauschalkostenbeitrag);
- 2. die Gebühren der Sachverständigen ;**
3. eine Vergütung für Auskünfte, Befunde und Gutachten von Behörden (Ämtern, Anstalten) in der Höhe, wie sie für solche Auskünfte, Befunde und Gutachten in Privatangelegenheiten zu entrichten wäre;
- 4. die Kosten der Beförderung und Bewachung des Beschuldigten im Zusammenhang mit seiner Überstellung aus einem anderen**

Geltende Fassung:

Zusammenhang mit seiner Überstellung aus einem anderen Staat sowie die Kosten aus dem Ausland geladener Zeugen, sofern diese Kosten insgesamt den Betrag von **1000 S** übersteigen;

5. die durch die Beschlagnahme von Sachen verursachten Kosten, sofern sie insgesamt den Betrag von **1000 S** übersteigen;
6. die Kosten der Vollstreckung des Strafurteiles, ausgenommen die Kosten des Vollzuges einer Freiheitsstrafe;
7. die im Strafverfahren zu entrichtenden Gerichtsgebühren;
8. die Kosten der Verteidiger und anderer Parteienvertreter.

(2) ...

(3) Der Pauschalkostenbeitrag (Abs. 1 Z 1) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Verfahren vor den Geschworenengerichten | 60 000 S, |
| 2. im Verfahren vor den Schöffengerichten | 30 000 S, |
| 3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz | 12 000 S, |
| 4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten | 6 000 S. |

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) ...

§ 388. Im Fall eines außergerichtlichen Tatausgleichs kann der Staatsanwalt von der Verfolgung erst zurücktreten oder das Gericht das Strafverfahren erst einstellen, nachdem der Verdächtige einen

Vorgeschlagene Fassung:

Staat sowie die Kosten aus dem Ausland geladener Zeugen ;
5. die durch die Beschlagnahme von Sachen verursachten Kosten ;
6. die Kosten der Vollstreckung des Strafurteiles, ausgenommen die Kosten des Vollzuges einer Freiheitsstrafe;
7. die im Strafverfahren zu entrichtenden Gerichtsgebühren;
8. die Kosten der Verteidiger und anderer Parteienvertreter.

(2) ...

(3) Der Pauschalkostenbeitrag (Abs. 1 Z 1) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. im Verfahren vor den Geschworenengerichten | 4400 Euro, |
| 2. im Verfahren vor den Schöffengerichten | 2200 Euro, |
| 3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz | 1100 Euro, |
| 4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten | 450 Euro. |

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) ...

§ 388. Im Fall eines außergerichtlichen Tatausgleichs kann der Staatsanwalt von der Verfolgung erst zurücktreten oder das Gericht das Strafverfahren erst einstellen, nachdem der Verdächtige einen

Geltende Fassung:

Pauschalkostenbeitrag bis zu **2 000 S** bezahlt hat. Die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags ist insoweit nachzusehen, als dadurch der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Verdächtigen und seiner Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, oder die Erfüllung des Tatausgleichs gefährdet würde.

Vorgeschlagene Fassung:

Pauschalkostenbeitrag bis zu **150 Euro** bezahlt hat. Die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags ist insoweit nachzusehen, als dadurch der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Verdächtigen und seiner Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, oder die Erfüllung des Tatausgleichs gefährdet würde.

§ 393. (1) ...

(1a) ...

(2) ...

(3) Dem Pflichtverteidiger (§ 42 Abs. 2) gebührt für seine Tätigkeit eine von Amts wegen auszuzahlende Entlohnung von **2 500 S**, mit der auch die Barauslagen abgegolten sind, zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer. Schreitet bei der Haftverhandlung ein anderer Verteidiger für den Beschuldigten ein, so steht dem Pflichtverteidiger für seine Tätigkeit die Hälfte des angeführten Betrages zu. Wird der Beschuldigte verurteilt und gemäß § 389 zum Kostenersatz verpflichtet, so hat er die Kosten des bei der Haftverhandlung einschreitenden Pflichtverteidigers zu ersetzen, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vorliegen.

(4) ...

(5) ...

§ 393a. (1) Wird ein nicht lediglich auf Grund einer Privatanklage oder der Anklage eines Privatbeteiligten (§ 48) Angeklagter freigesprochen und das Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß § 227 oder nach einer gemäß den §§ 353, 362 oder 363a erfolgten Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens eingestellt, so

§ 393. (1) ...

(1a) ...

(2) ...

(3) Dem Pflichtverteidiger (§ 42 Abs. 2) gebührt für seine Tätigkeit eine von Amts wegen auszuzahlende Entlohnung von **200 Euro**, mit der auch die Barauslagen abgegolten sind, zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer. Schreitet bei der Haftverhandlung ein anderer Verteidiger für den Beschuldigten ein, so steht dem Pflichtverteidiger für seine Tätigkeit die Hälfte des angeführten Betrages zu. Wird der Beschuldigte verurteilt und gemäß § 389 zum Kostenersatz verpflichtet, so hat er die Kosten des bei der Haftverhandlung einschreitenden Pflichtverteidigers zu ersetzen, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vorliegen.

(4) ...

(5) ...

§ 393a. (1) Wird ein nicht lediglich auf Grund einer Privatanklage oder der Anklage eines Privatbeteiligten (§ 48) Angeklagter freigesprochen und das Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß § 227 oder nach einer gemäß den §§ 353, 362 oder 363a erfolgten Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens eingestellt, so

Geltende Fassung:

hat ihm der Bund auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zu leisten. Der Beitrag umfaßt die nötig gewesenen und vom Angeklagten wirklich bestrittenen baren Auslagen und außer im Fall des § 41 Abs. 2 auch einen Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers, dessen sich der Angeklagte bedient. Der Pauschalbeitrag ist unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen. Er darf folgende Beträge nicht übersteigen:

1. im Verfahren vor den Geschworenengerichten	60 000 S,
2. im Verfahren vor den Schöffengerichten	30 000 S,
3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz	15 000 S,
4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten	5 000 S.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

§ 408. (1) ...

(2) Ein verfallener oder eingezogener Gegenstand, dessen Wert **30 000 S** übersteigt, ist der Finanzlandesdirektion zur Verfügung zu stellen, in deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat. Im übrigen sind verfallene oder eingezogene Gegenstände, die in wissenschaftlicher oder geschichtlicher Beziehung oder für eine Lehr-, Versuchs-, Forschungs- oder sonstige Fachtätigkeit von Interesse sind, den hiefür in Österreich bestehenden staatlichen Einrichtungen und Sammlungen zur Verfügung zu

Vorgeschlagene Fassung:

hat ihm der Bund auf Antrag einen Beitrag zu den Kosten der Verteidigung zu leisten. Der Beitrag umfaßt die nötig gewesenen und vom Angeklagten wirklich bestrittenen baren Auslagen und außer im Fall des § 41 Abs. 2 auch einen Pauschalbeitrag zu den Kosten des Verteidigers, dessen sich der Angeklagte bedient. Der Pauschalbeitrag ist unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Schwierigkeit der Verteidigung und das Ausmaß des notwendigen oder zweckmäßigen Einsatzes des Verteidigers festzusetzen. Er darf folgende Beträge nicht übersteigen:

1. im Verfahren vor den Geschworenengerichten	4400 Euro,
2. im Verfahren vor den Schöffengerichten	2200 Euro,
3. im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz	1100 Euro,
4. im Verfahren vor den Bezirksgerichten	450 Euro.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

§ 408. (1) ...

(2) Ein verfallener oder eingezogener Gegenstand, dessen Wert **3000 Euro** übersteigt, ist der Finanzlandesdirektion zur Verfügung zu stellen, in deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat. Im übrigen sind verfallene oder eingezogene Gegenstände, die in wissenschaftlicher oder geschichtlicher Beziehung oder für eine Lehr-, Versuchs-, Forschungs- oder sonstige Fachtätigkeit von Interesse sind, den hiefür in Österreich bestehenden staatlichen Einrichtungen und Sammlungen zur Verfügung

Geltende Fassung:

stellen, Gegenstände, die zur Deckung des Sachaufwandes der Justiz unmittelbar herangezogen werden können, hiezu zu verwenden, andere Gegenstände aber auf die im § 377 angeordnete Weise zu veräußern. Gegenstände, die danach weder verwendet noch verwertet werden können, sind zu vernichten.

§ 445a. (1) Über einen Antrag auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren kann das Bezirksgericht nach Anhörung des Anklägers und der Betroffenen (§ 444) durch Beschuß entscheiden, wenn der Wert des von der Einziehung bedrohten Gegenstandes **10 000 S** nicht übersteigt oder es sich um einen Gegenstand handelt, dessen Besitz allgemein verboten ist. Sofern der Aufenthaltsort des Betroffenen im Ausland liegt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand nicht feststellbar ist, kann von dessen Anhörung abgesehen werden.

(2) ...

Ersatz für besondere Aufwendungen und Schäden am Anstaltsgut

§ 32a. (1) ...

(2) Würde durch den Ersatz für besondere Aufwendungen (Abs. 1) oder für Schäden, die ein Strafgefangener am Anstaltsgut herbeigeführt und nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu ersetzen hat, der Unterhalt des Ersatzpflichtigen oder der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten oder sein Fortkommen gefährdet, so ist auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bis zu einem Betrag von **30 000 S** ganz oder teilweise zu verzichten. Der Verzicht steht dem Anstaltsleiter zu.

(3) ...

Höhe der Arbeitsvergütung**Vorgeschlagene Fassung:**

zu stellen, Gegenstände, die zur Deckung des Sachaufwandes der Justiz unmittelbar herangezogen werden können, hiezu zu verwenden, andere Gegenstände aber auf die im § 377 angeordnete Weise zu veräußern. Gegenstände, die danach weder verwendet noch verwertet werden können, sind zu vernichten.

§ 445a. (1) Über einen Antrag auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren kann das Bezirksgericht nach Anhörung des Anklägers und der Betroffenen (§ 444) durch Beschuß entscheiden, wenn der Wert des von der Einziehung bedrohten Gegenstandes **3000 Euro** nicht übersteigt oder es sich um einen Gegenstand handelt, dessen Besitz allgemein verboten ist. Sofern der Aufenthaltsort des Betroffenen im Ausland liegt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand nicht feststellbar ist, kann von dessen Anhörung abgesehen werden.

(2) ...

**Artikel III
Änderungen des Strafvollzugsgesetzes****Ersatz für besondere Aufwendungen und Schäden am Anstaltsgut**

§ 32a. (1) ...

(2) Würde durch den Ersatz für besondere Aufwendungen (Abs. 1) oder für Schäden, die ein Strafgefangener am Anstaltsgut herbeigeführt und nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu ersetzen hat, der Unterhalt des Ersatzpflichtigen oder der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten oder sein Fortkommen gefährdet, so ist auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bis zu einem Betrag von **3000 Euro** ganz oder teilweise zu verzichten. Der Verzicht steht dem Anstaltsleiter zu.

(3) ...

Höhe der Arbeitsvergütung

Geltende Fassung:

§ 52. (1) Die Höhe der Arbeitsvergütung beträgt für die geleistete Arbeitsstunde

- a) für leichte Hilfsarbeiten **54,80 S**
- b) für schwere Hilfsarbeiten **61,60 S**
- c) für handwerksgemäße Arbeiten **68,50 S**
- d) für Facharbeiten **75,30 S**
- e) für Arbeiten eines Vorarbeiters **82,20 S.**

(2) Erhöht sich nach dem 1. Jänner 2001 bis zum 1. März eines Kalenderjahres der von der Statistik Österreich errechnete Tariflohnindex gegenüber dem Stand zum 1. März 2000 in einem Ausmaß, dass eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 1 lit. a genannten Betrages 50 g beträgt, so hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr die im Abs. 1 genannten Beträge entsprechend zu erhöhen. Ergeben sich dabei Beträge, die nicht durch 10 g teilbar sind, so sind sie, wenn die Endziffer des ermittelten Betrages wenigstens fünf erreicht, auf den nächsten durch 10 g teilbaren Betrag aufzurunden, andernfalls auf den nächsten durch 10 g teilbaren Betrag abzurunden.

(3) ...

(4) ...

§ 54a. (1) ...

(2) Strafgefangene, die eine Freiheitsstrafe mit einer Strafzeit von mehr als einem Jahr zu verbüßen haben, sind bei Strafantritt und sobald die Rücklage **10 000 S** übersteigt, über die nach Abs. 1 bestehenden Verwendungsmöglichkeiten von Hausgeld und Rücklage zu informieren sowie nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen zu einer sinnvollen Verwendung anzuleiten und dabei zu unterstützen.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 52. (1) Die Höhe der Arbeitsvergütung beträgt für die geleistete Arbeitsstunde

- a) für leichte Hilfsarbeiten **3,98 Euro**
- b) für schwere Hilfsarbeiten **4,48 Euro**
- c) für handwerksgemäße Arbeiten **4,98 Euro**
- d) für Facharbeiten **5,47 Euro**
- e) für Arbeiten eines Vorarbeiters **5,97 Euro.**

(2) Erhöht sich nach dem 1. Jänner 2001 bis zum 1. März eines Kalenderjahres der von der Statistik Österreich errechnete Tariflohnindex gegenüber dem Stand zum 1. März 2000 in einem Ausmaß, dass eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 1 lit. a genannten Betrages 4 Cent beträgt, so hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr die im Abs. 1 genannten Beträge entsprechend zu erhöhen.

(3) ...

(4) ...

§ 54a. (1) ...

(2) Strafgefangene, die eine Freiheitsstrafe mit einer Strafzeit von mehr als einem Jahr zu verbüßen haben, sind bei Strafantritt und sobald die Rücklage **800 Euro** übersteigt, über die nach Abs. 1 bestehenden Verwendungsmöglichkeiten von Hausgeld und Rücklage zu informieren sowie nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen zu einer sinnvollen Verwendung anzuleiten und dabei zu unterstützen.

(3) ...

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Geldbuße****Geldbuße**

§ 113. Die Geldbuße darf den Betrag von **2 000 S** nicht übersteigen. Sie ist vom Hausgeld in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten.

§ 113. Die Geldbuße darf den Betrag von **160 Euro** nicht übersteigen. Sie ist vom Hausgeld in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten.

Artikel IV
Änderungen des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz

Artikel VII
Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu **10 000 S** zu bestrafen, wer vorsätzlich in ungesetzlicher Weise

1. mit einer Person, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, mit einem Strafgefangenen oder einem in einer Justizanstalt zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme Untergebrachten schriftlich oder mündlich verkehrt oder sich auf andere Weise verständigt oder
2. Geld oder Gegenstände einer der in der Z 1 bezeichneten Personen übermittelt oder von einer solchen Person empfängt.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

Artikel VII
Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu **1000 Euro** zu bestrafen, wer vorsätzlich in ungesetzlicher Weise

1. mit einer Person, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, mit einem Strafgefangenen oder einem in einer Justizanstalt zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme Untergebrachten schriftlich oder mündlich verkehrt oder sich auf andere Weise verständigt oder
2. Geld oder Gegenstände einer der in der Z 1 bezeichneten Personen übermittelt oder von einer solchen Person empfängt.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

Geltende Fassung:**Vorgeschlagene Fassung:****Artikel V****Änderungen des Militärstrafgesetzes****Begriffsbestimmungen****Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...
- 4. erheblicher Nachteil: eine Minderung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, ein den Zweck eines Einsatzes gefährdender Mangel an Menschen oder Material oder ein **500 000 S** übersteigender Vermögensschaden;
- 5. ...
- 6. ...
- 7. ...
- 8. ...

Beschädigung von Heeresgut

§ 32. Wer grob fahrlässig eine Sache, die dem Bundesheer gehört oder für dieses oder für den Einsatz bestimmt ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder preisgibt und dadurch fahrlässig an der Sache einen **25 000 S** übersteigenden Schaden verursacht und eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Artikel VI
Änderungen des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990

§ 16. (1) Über einen Geschworenen oder Schöffen, der einer Verhandlung fernbleibt oder sich in anderer Weise seinen Obliegenheiten entzieht, ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, verhängt der

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...
- 4. erheblicher Nachteil: eine Minderung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, ein den Zweck eines Einsatzes gefährdender Mangel an Menschen oder Material oder ein **100 000 Euro** übersteigender Vermögensschaden;
- 5. ...
- 6. ...
- 7. ...
- 8. ...

Beschädigung von Heeresgut

§ 32. Wer grob fahrlässig eine Sache, die dem Bundesheer gehört oder für dieses oder für den Einsatz bestimmt ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder preisgibt und dadurch fahrlässig an der Sache einen **3000 Euro** übersteigenden Schaden verursacht und eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Geltende Fassung:

Vorsitzende eine Ordnungsstrafe bis zu **10 000 S**, enthebt ihn seines Amtes und streicht ihn aus der Dienstliste. Überdies kann einem solchen Geschworenen oder Schöffen der Ersatz der Kosten einer durch sein Verhalten vereitelten oder ergebnislos verlaufenen Verhandlung auferlegt werden. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit findet nicht statt.

(2) ...

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung:

Vorsitzende eine Ordnungsstrafe bis zu **1000 Euro**, enthebt ihn seines Amtes und streicht ihn aus der Dienstliste. Überdies kann einem solchen Geschworenen oder Schöffen der Ersatz der Kosten einer durch sein Verhalten vereitelten oder ergebnislos verlaufenen Verhandlung auferlegt werden. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit findet nicht statt.

(2) ...

(3) ...

Artikel VII**Änderungen des Mediengesetzes****Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung**

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblichen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag darf **200 000 S**, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblichen Nachrede **500 000 S** nicht übersteigen.

(2) ...

(3) ...

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

§ 7. (1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich

Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblichen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag darf **20 000 Euro**, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblichen Nachrede **45 000 Euro** nicht übersteigen.

(2) ...

(3) ...

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

§ 7. (1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich

Geltende Fassung:

eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf **200 000 S** nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) ...

Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen

§ 7a. (1) Werden in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, die

1. Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung geworden ist oder
 2. einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde, und werden hiedurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt, ohne daß wegen deren Stellung in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf **200 000 S** nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) ...

(3) ...

Schutz der Unschuldsvermutung

§ 7b. (1) Wird in einem Medium eine Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig, aber nicht rechtskräftig verurteilt ist, als

Vorgeschlagene Fassung:

eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf **20 000 Euro** nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) ...

Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen

§ 7a. (1) Werden in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, die

1. Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung geworden ist oder
 2. einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde, und werden hiedurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt, ohne daß wegen deren Stellung in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf **20 000 Euro** nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) ...

(3) ...

Schutz der Unschuldsvermutung

§ 7b. (1) Wird in einem Medium eine Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig, aber nicht rechtskräftig verurteilt ist, als

Geltende Fassung:

überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf **200 000 S** nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) ...

Schutz vor verbotener Veröffentlichung

§ 7c. (1) Wird in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit von den Aufnahmen oder von den Bildern und schriftlichen Aufzeichnungen in öffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde, so hat jeder Betroffene, dessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf **500 000 S**, ist die Veröffentlichung jedoch geeignet, die wirtschaftliche Existenz oder die gesellschaftliche Stellung des Betroffenen zu vernichten, eine **Million Schilling** nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) ...

Geldbuße

§ 18. (1) ...

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung:

überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf **20 000 Euro** nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) ...

Schutz vor verbotener Veröffentlichung

§ 7c. (1) Wird in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit von den Aufnahmen oder von den Bildern und schriftlichen Aufzeichnungen in öffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde, so hat jeder Betroffene, dessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf **45 000 Euro**, ist die Veröffentlichung jedoch geeignet, die wirtschaftliche Existenz oder die gesellschaftliche Stellung des Betroffenen zu vernichten, eine **80 000 Euro** nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) ...

Geldbuße

§ 18. (1) ...

(2) ...

Geltende Fassung:

(3) Die Höhe der Geldbuße ist nach Maßgabe des Grades des Verschuldens, des Umfangs und der Auswirkungen der Verbreitung der Tatsachenmitteilung sowie des Ausmaßes der Verzögerung zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Die Geldbuße darf bei verspäteter Veröffentlichung und wenn über die Geldbuße im Verfahren nach § 15 Abs. 1 entschieden wird, **10 000 S**, sonst **50 000 S** nicht übersteigen.

(4) ...

Durchsetzung der Veröffentlichung

§ 20. (1) Wurde auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung oder einer nachträglichen Mitteilung erkannt und dem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht auf Verlangen des Antragstellers nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschluß dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen. Eine Geldbuße bis zu **10 000 S** gebührt für jede erschienene Nummer oder für jeden Sendetag ab dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt, in dem eine gehörige Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung hätte erfolgen sollen. Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße gilt § 18 Abs. 3 erster Satz.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Die Höhe der Geldbuße ist nach Maßgabe des Grades des Verschuldens, des Umfangs und der Auswirkungen der Verbreitung der Tatsachenmitteilung sowie des Ausmaßes der Verzögerung zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Die Geldbuße darf bei verspäteter Veröffentlichung und wenn über die Geldbuße im Verfahren nach § 15 Abs. 1 entschieden wird, **1000 Euro**, sonst **4500 Euro** nicht übersteigen.

(4) ...

Durchsetzung der Veröffentlichung

§ 20. (1) Wurde auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung oder einer nachträglichen Mitteilung erkannt und dem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht auf Verlangen des Antragstellers nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschluß dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen. Eine Geldbuße bis zu **1000 Euro** gebührt für jede erschienene Nummer oder für jeden Sendetag ab dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt, in dem eine gehörige Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung hätte erfolgen sollen. Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße gilt § 18 Abs. 3 erster Satz.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Artikel VIII**Änderungen des Bewährungshilfegesetzes**

Ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer

Ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer

Geltende Fassung:

§ 12. (1) ...

(2) ...

(3)

(4) Den ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern gebührt für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine steuerfreie Entschädigung sowie unbeschadet des Abs. 6 der Ersatz der diese Entschädigung übersteigenden Barauslagen, soweit sie für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Die Höhe der ohne Nachweis der Barauslagen zu leistenden Entschädigung beträgt je Schützling monatlich **300 S**; sie erhöht sich jedoch um ein Drittel, wenn nach der Erklärung des Dienststellenleiters die Barauslagen diesen Betrag im Durchschnitt um wenigstens ein Drittel übersteigen.

(5) Erhöht sich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 1. März eines Kalenderjahres der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte Index der Verbraucherpreise gegenüber dem Stand vom 1. Jänner 1975 in einem Ausmaß, daß eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 4 genannten Betrages einen wiederum durch **25 S** teilbaren Betrag ergibt oder übersteigt, so hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr den im Abs. 4 genannten Betrag auf diesen durch **25 S** teilbaren Betrag zu erhöhen.

(6) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 12. (1) ...

(2) ...

(3)

(4) Den ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern gebührt für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine steuerfreie Entschädigung sowie unbeschadet des Abs. 6 der Ersatz der diese Entschädigung übersteigenden Barauslagen, soweit sie für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Die Höhe der ohne Nachweis der Barauslagen zu leistenden Entschädigung beträgt je Schützling monatlich **52 Euro**; sie erhöht sich jedoch um ein Drittel, wenn nach der Erklärung des Dienststellenleiters die Barauslagen diesen Betrag im Durchschnitt um wenigstens ein Drittel übersteigen.

(5) Erhöht sich nach dem 1. Jänner 2002 bis zum 1. März eines Kalenderjahres der von der Statistik Österreich errechnete Tariflohnindex gegenüber dem Stand zum 1. März 2001 in einem Ausmaß, dass eine entsprechende Erhöhung des im Abs. 4 genannten Betrages einen wiederum durch 2 Euro teilbaren Betrag ergibt oder übersteigt, so hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr den im Abs. 4 genannten Betrag auf diesen durch 2 Euro teilbaren Betrag zu erhöhen.

(6) ...

Artikel IX**Änderung des Wohnaus-Wiederaufbaugesetzes**

§ 25. Wer Geldbeträge, die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes gewährt worden sind, ihrer Bestimmung entzieht und dadurch die Erreichung des in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Zweckes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, wenn aber der

Geltende Fassung:

zweckwidrig verwendete Barbetrag **25.000 S** übersteigt, mit Freiheitsstrafe von ein bis fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verhängt werden.

Vorgeschlagene Fassung:

der zweckwidrig verwendete Barbetrag **3000 Euro** übersteigt, mit Freiheitsstrafe von ein bis fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verhängt werden.

Artikel X
Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 114. (1) Ein Dienstgeber, der Beiträge eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung einbehalten oder von ihm übernommen und dem berechtigten Versicherungsträger vorenthalten hat, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu **zwei Jahren** zu bestrafen; neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verhängt werden.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

§ 114. (1) Ein Dienstgeber, der Beiträge eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung einbehalten oder von ihm übernommen und dem berechtigten Versicherungsträger vorenthalten hat, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu **einem Jahr** zu bestrafen; neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verhängt werden.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

(5) Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz.